

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

Jahrgang 2024

Ausgegeben zu Münster am 04. Juni 2024

Nr. 14

---

<i>Inhalt</i>	Seite
Satzung zur Änderung der <b>Satzung der Studierendenschaft</b> der Universität Münster vom 14. Mai 2024	1181
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der <b>Graduate School of Educational Research des Fachbereichs 06</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. Februar 2020 vom 21. Mai 2024	1183
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im <b>binationalen Master-Studiengang European Studies</b> der Westfälischen Wilhelms-Universität in Verbindung mit der Faculteit Bestuurskunde der Universiteit Twente vom 29. August 2002 vom 21. Mai 2024	1185
Prüfungsordnung für den <b>Masterstudiengang „Internationale und Europäische Governance“</b> vom 21. Mai 2024	1187

---

Herausgegeben vom  
Rektor der Universität Münster  
Schlossplatz 2, 48149 Münster  
AB Uni 2024/14

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



## **Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster vom 14. Mai 2024**

### **Artikel 1**

Die Satzung der Studierendenschaft vom 02. November 2015 wird wie folgt geändert:

Ersetze in § 22 Abs. 2 „und der\*die stellvertretende AStA-Vorsitzende an.“ durch „sowie ein bis drei stellvertretende AStA-Vorsitzende an. Im Falle von mehr als einem\*einer stellvertretenden AStA-Vorsitzenden ist der Vorsitz in seiner Gesamtheit mindestens zur Hälfte mit FINTA\* (Frauen, Inter, Nicht-binäre, Trans und Agender Personen) zu besetzen“.

Ergänze am Ende des § 22 Abs. 2 „Über die genaue Anzahl entscheidet das Studierendenparlament.“

Ersetze in § 23 Abs. 4 „beider Mitglieder des AStA-Vorsitzes“ durch „aller Mitglieder des AStA-Vorsitzes“.

Ersetze in § 25 Abs. 1 „der\*die stellvertretende AStA-Vorsitzende“ durch „die stellvertretenden AStA-Vorsitzenden“.

Ersetze in § 25 Abs. 3 „übt der\*die stellvertretende AStA-Vorsitzende das Amt des\*der AStA-Vorsitzenden kommissarisch bis zur Wahl einer\*eines Nachfolger\*in aus“ durch „ernennt der AStA-Vorsitz eine Person aus seiner Mitte zur\*zum kommissarischen AStA-Vorsitzenden“.

Ersetze in § 25 Abs. 4 „des\*der stellvertretenden AStA-Vorsitzenden beginnt mit ihrer\*seiner Wahl“ durch „der stellvertretenden AStA-Vorsitzenden beginnt mit ihrer Wahl“.

### **Artikel 2**

Diese Änderung ändert die Satzung in der Fassung vom 02. November 2015, zuletzt geändert am 05. März 2024, in Kraft getreten am 05. April 2024. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch die Universität Münster in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlaments der Studierendenschaft der Universität Münster vom 08. April 2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 08. Mai 2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 14.05.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Erste Ordnung zur Änderung der  
Ordnung der Graduate School of Educational Research  
des Fachbereichs 06  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 25. Februar 2020**

**vom 21. Mai 2024**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 2 des Änderungsgesetzes vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung der Graduate School of Educational Research des Fachbereichs 06 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. Februar 2020 (AB Uni 05/2020, S. 317 ff.) wird folgendermaßen geändert:

- 1. Im Inhaltsverzeichnis wird „§ 14 Außerkrafttreten“ neu hinzugefügt.**
- 2. Es wird folgender neuer § 14 hinzugefügt:**

**„§ 14 Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit Inkrafttreten der Ersten Ordnung zur Änderung der Ordnung der Graduate School of Educational Research des Fachbereichs 06 an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. Februar 2020 außer Kraft.“

**Artikel II**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften – der Universität Münster vom 24. April 2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf

eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 21. Mai 2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im binationalen Master-Studiengang European Studies der Westfälischen Wilhelms-Universität in Verbindung mit der Faculteit Bestuurskunde der Universiteit Twente**  
**vom 29. August 2002**  
**vom 21. Mai 2024**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die Ordnung für die Prüfungen im binationalen Master-Studiengang der Westfälischen Wilhelms-Universität in Verbindung mit der Faculteit Bestuurskunde der Universiteit Twente vom 29. August 2002 (AB Uni 12/2002) wird wie folgt geändert:

**Es wird folgender § 28 hinzugefügt:**

**§ 28**

**Regelungen zum Auslaufen des Studienganges**

- (1) Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen einschließlich Wiederholungsprüfungen und Prüfungsleistungen nach einem Versäumnis oder nach einem Rücktritt können letztmals am 30.09.2026 (Ausschlussfrist) abgelegt werden.
- (2) Ein Thema für die Masterarbeit im Erst- oder Zweitversuch wird letztmals ausgegeben am 30.09.2025 (Ausschlussfrist).
- (3) Im Falle einer schwerwiegenden Krankheit oder Behinderung oder bei Inanspruchnahme von Mutterschutz- oder Elternzeiten kann die\*der Dekan\*in auf Antrag die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen einmalig um höchstens ein Semester verlängern. Die geltend gemachten Gründe sind von der\*dem Studierenden glaubhaft zu machen. Die\*Der Dekan\*in kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder, falls vorhanden, eines Behindertenausweises verlangen.
- (4) Versäumt ein\*e Studierende\*r verschuldet oder unverschuldet die Einhaltung einer der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen, so ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung ausgeschlossen. Absatz 3 bleibt unberührt.
- (5) Der binationale Master-Studiengang European Studies an der Universität Münster in Verbindung mit der Faculteit Bestuurskunde der Universiteit Twente wird mit Wirkung zum 01.10.2026 aufgehoben.

## Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die im binationalen Master-Studiengang European Studies an der Universität Münster immatrikuliert sind.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 24. April 2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 21. Mai 2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
„Internationale und Europäische Governance“  
vom 21. Mai 2024**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30.06.2022 (GV. NRW. 780b), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
- § 3 Mastergrad**
- § 4 Zugang zum Studium**
- § 5 Zuständigkeit**
- § 6 Prüfungsausschuss**
- § 7 Zulassung zur Masterprüfung**
- § 8 Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte, Struktur des Studiengangs**
- § 9 Studieninhalte**
- § 10 Lehrveranstaltungsarten**
- § 11 Strukturierung des Studiums und der Prüfung an der Universität Münster, Modulbeschreibungen**
- § 12 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
- § 13 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren**
- § 14 Die Masterarbeit**
- § 15 Die Masterarbeit an der Universität Münster**
- § 16 Annahme und Bewertung der Masterarbeit und Disputatio**
- § 17 Prüfer\*innen, Beisitzer\*innen**
- § 18 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 19 Nachteilsausgleich**
- § 20 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
- § 21 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 22 Masterzeugnis und Masterurkunde**
- § 23 Diploma Supplement mit Transcript of Records**
- § 24 Einsicht in die Studienakten**
- § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 26 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
- § 27 Aberkennung des Mastergrades**
- § 28 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

**Anhang: Modulbeschreibungen**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den von der Universität Münster angebotenen Teil des Masterstudiengangs Internationale und Europäische Governance an der Universität Münster. Für die gegebenenfalls an Sciences Po Lille absolvierten Studienteile gelten die dortigen Regelungen.

## **§ 2**

### **Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen Politikwissenschaft mit Schwerpunkt auf Internationale und Europäische Governance so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

## **§ 3**

### **Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Universität Münster der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen und vom Sciences Po Lille verliehenen „Diplôme de l’Institut des Études Politiques de Lille“.

## **§ 4**

### **Zugang zum Studium**

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Internationale und Europäische Governance an der Universität Münster in der jeweils aktuellen Fassung.

## **§ 5**

### **Zuständigkeit**

(1) Für die Organisation der Prüfungen im von der Universität Münster angebotenen Teil des Masterstudiengangs Internationale und Europäische Governance und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss für den Studiengang Internationale und Europäische Governance zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anerkennung

von Prüfungsleistungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(3) Geschäftsstelle für den Prüfungsausschuss ist das Prüfungsamt I.

## **§ 6 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereich 06 „Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften“ bildet für den Masterstudiengang Internationale und Europäische Governance einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen (davon ein Mitglied des hauptamtlichen Lehrkörpers von Sciences Po Lille), einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die/Der Vorsitzende muss Professor\*in auf Lebenszeit sein. Für jedes Mitglied soll ein/eine Vertreter\*in gewählt werden. Die Amtszeit der Hochschullehrer\*innen und der akademischen Mitarbeiter\*innen beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter\*innen werden von den Vertreter\*innen der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt.

(4) Die studentischen Mitglieder haben bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen kein Stimmrecht.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sowie mindestens zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen sowie zwei Mitglieder aus den anderen Gruppen anwesend sind. Entweder die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende muss persönlich anwesend sein. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden/des stellvertreteten Vorsitzenden. Im Falle des Absatzes 4 ist der Prüfungsausschuss schon beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden drei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind. Anwesenheit kann insbesondere im Fall der Mitglieder von Sciences Po Lille auch durch eine Zuschaltung per Videokonferenz erreicht werden.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter\*innen, die Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. An den Sitzungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung der\*s Vorsitzenden Gäste

teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Gäste sind redeberechtigt, sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.

(8) Beschlüsse des Prüfungsausschusses dürfen auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, ohne dass eine Sitzung tatsächlich durchgeführt wird, wenn kein Mitglied widerspricht. Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Prüfungsordnung und zur Zurückweisung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie bei Wahlen. Bei Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische Abstimmungen ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche während der Vorlesungszeit und zwei Wochen während der vorlesungsfreien Zeit einzuräumen. Ein Beschluss ist erst dann gefasst, wenn die Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat. Nach Ablauf der Frist sind die Mitglieder unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu informieren.

(9) Die/Der Vorsitzende kann die Sitzung für eine Teilnahme von Mitgliedern per elektronischer Übertragung (Bild und Ton) öffnen. Ebenso kann die/der Vorsitzende die vollständige Durchführung der Sitzung per elektronischer Übertragung per Bild und Ton vorsehen. Die Teilnehmer\*innen sind hierüber in geeigneter Weise mit der Ladung, spätestens aber zwei Werktage vor dem Termin der Sitzung zu informieren. Die Teilnehmer\*innen, die elektronisch durch Bild und Ton zugeschaltet sind, gelten als anwesend.

## **§ 7**

### **Zulassung zur Masterprüfung**

Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Internationale und Europäische Governance an der Universität Münster. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Internationale und Europäische Governance oder in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

## **§ 8**

### **Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte, Struktur des Studiengangs**

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Das Curriculum ist so gestaltet, dass auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

(3) Das erste Studienjahr muss an der Universität Münster studiert und die Module MIEG 1 – MIEG 4 müssen erfolgreich absolviert werden, um als Jahresdurchschnitt in die Abschlussnotenberechnung des französischen Diploms mit einzufließen. Das zweite Studienjahr kann an der Universität Münster oder an Sciences Po Lille studiert werden.

## **§ 9 Studieninhalte**

(1) Das Masterstudium im Studiengang Internationale und Europäische Governance umfasst neben der Masterarbeit das Studium folgender Module an der Universität Münster nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind sowie – sofern das 2. Studienjahr an Sciences Po Lille absolviert wird – folgende Studieninhalte an Sciences Po Lille (im Überblick):

Studieninhalte an der Universität Münster (1. Studienjahr):

*Pflichtmodule:*

MIEG 2: Statistik und Methoden

MIEG 3: Forschungsprojekt

MIEG 4: Praktikum

*Wahlpflichtmodule:*

MIEG 1 A: Vertiefungsmodul Internationale und Europäische Governance Fokus Politikwissenschaft

MIEG 1 B: Vertiefungsmodul Internationale und Europäische Governance mit Fremdmodul MIEG VI oder MIEG VII oder MIEG S oder MIEG G

Wenn das 2. Studienjahr im Master an der Universität Münster studiert wird:

*Pflichtmodule:*

MIEG 5: Persönliche Profilbildung

MIEG 7: Masterarbeit

*Wahlpflichtmodule:*

MIEG 6 A: Vertiefungsmodul Politikwissenschaft

MIEG 6 B: Vertiefungsmodul Politikwissenschaft mit Fremdmodul MIEG VI oder MIEG VII oder MIEG S oder MIEG G

*Fremdmodule zur Kombination mit MIEG 1 B und MIEG 6 B:*

MIEG VI: Fremdmodul VWL (ohne Vorkenntnisse)

MIEG VII: Fremdmodul VWL (mit Vorkenntnissen)

MIEG S: Fremdmodul Soziologie

MIEG G: Fremdmodul Humangeographie

Alternativ kann das 2. Studienjahr an Sciences Po Lille absolviert werden.

*Wahlpflicht:*

Ein Schwerpunkt aus:

- Öffentliche Angelegenheiten (Affaires Publiques)

- Öffentliche Angelegenheiten in Europa (Affaires Publiques Européennes)
- Kommunikation und Medien (Communication et Médias)
- Politik, Ökologie und Nachhaltigkeit (Politique, Ecologie et Soutenabilité)
- Frieden, humanitäre Hilfe und Entwicklung (Paix, Action Humanitaire et Développement)
- Sicherheit und Risikomanagement (Stratégie, Intelligence économique et Gestion des Risques)
- Analyse gegenwärtiger Gesellschaften (Analyse des Sociétés Contemporaines)
- Philosophie, Politik und Wirtschaft (Philosophie, Politique et Economie)
- Trinken, Essen, Leben (Boire, Manger, Vivre)
- Governance von urbanen Räumen (Gouvernance des Territoires Urbains)
- Management von Kultureinrichtungen (Management des Institutions Culturelles)
- Verantwortungsbewusste Unternehmensführung (Management Responsable des Entreprises)
- Digitale Gesellschaften (Sociétés Numériques)

*Pflicht:*

Praktikum

(2) Die Studieninhalte an Sciences Po Lille werden dort geregelt und den Studierenden bekannt gegeben. Sofern das zweite Studienjahr an Sciences Po Lille gemäß §8 Absatz 3 Satz 2 absolviert wird, umfasst es die Masterarbeit.

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt den Erwerb von 120 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums von Modulen voraus. Hiervon entfallen 30 Leistungspunkte auf das Modul MIEG 7 Masterarbeit, wenn das zweite Studienjahr an der Universität Münster gemäß §8 Absatz 3 Satz 2 absolviert wird. Mindestens 60 Leistungspunkte müssen an der Universität Münster erworben werden.

## **§ 10**

### **Lehrveranstaltungsarten**

#### (1) Seminar

Seminare sind die häufigste Veranstaltungsform im Masterstudiengang und dienen dem forschungsorientierten Lernen. Sie behandeln Teilgebiete, wissenschaftliche und methodische Probleme des Fachs und fördern vornehmlich die selbständige Anwendung und den Transfer der erworbenen Fähigkeiten. In den Seminaren soll die Fähigkeit von Studierenden gefördert werden, unter Anleitung der/des Dozent\*innen ausgewählte Themen selbstständig zu bearbeiten. Dies geschieht in Form von Diskussionen, mündlichen Vorträgen (Referaten) oder schriftlichen Ausarbeitungen.

#### (2) Forschungskolloquium

Das Forschungskolloquium dient in erste Linie der methodischen und fachlichen Vorbereitung und Begleitung der Masterarbeit.

#### (3) Vorlesung

Vorlesungen behandeln Gegenstandsbereiche größeren Umfangs unter Darlegung der jeweiligen Forschungslage sowie der unterschiedlichen Auffassungen in der Forschung. Sie erschließen den Studierenden den Zugang zum jeweiligen Gegenstandsbereich und eröffnen ihnen die eigenständige Vertiefung der Kenntnisse. Vorlesungen finden größtenteils in Form von Frontalunterricht statt.

**(4) Übung**

Übungen dienen der Einarbeitung und Vertiefung von bereits vorhandenen Kenntnissen und (u.a. sprachlichen) Fähigkeiten. In diesen wird unter Anleitung der Dozierenden die Fähigkeit zum selbstständigen Lernen, zum Lernen voneinander und zur Überprüfung des Lernerfolgs in Kleingruppen gefördert.

**(5) Projektseminar**

Projektseminare dienen dem begleiteten Forschen und befähigen insbesondere im Hinblick auf die Berufsfelder Forschung und Lehre. Die Studierenden erarbeiten alleine oder in Kleingruppen wissenschaftliche Forschungsfragen und führen Studien zu ihrer Beantwortung durch. Diese Seminarform ist spezifisch für den Masterstudiengang und trägt der bereits erworbenen Qualifikation der Studierenden Rechnung.

**(6) Begleitkurs zum Praktikum**

Das außeruniversitäre Praktikum ermöglicht den Studierenden einen Einblick in die Arbeitswelt ausgewählter politikwissenschaftlicher Berufsfelder. Das Seminar zur Praktikumsbegleitung thematisiert Herausforderungen rund um die von den Studierenden absolvierten Praktika und führt sie zu einer sozialwissenschaftlichen Reflexion. Es ist von besonderer Bedeutung im Hinblick auf eine eventuelle praxisbezogene Masterarbeit, falls Studierende gemäß §8 Absatz 3 Satz 2 studieren.

**§ 11****Strukturierung des Studiums und der Prüfung an der Universität Münster,  
Modulbeschreibungen**

(1) Das Studium an der Universität Münster ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer – zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der an der Universität Münster absolvierten Module, ggf. den Prüfungsleistungen an Sciences Po Lille sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden pro Punkt entsprechen.

(4) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von Leistungspunkten.

(5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(6) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die/der Bewerber\*in über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.

(7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(8) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

## **§ 12**

### **Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen. Sie beziehen sich nur auf die an der Universität Münster zu erbringenden Leistungen.

(2) Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung als einziger Prüfungsleistung ab. Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere Studienleistung/en zu erbringen sein. Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: (praktische) Übungen, mündliche oder schriftliche Leistungsüberprüfungen (Tests), Einzel-/Gruppenreferate, Referatsverschriftlichungen, Thesenpapiere, Lesetagebücher, Statements zu Schlüsseltexten, das Erstellen eines Analyserasters zum Lesen von Texten, Projektberichte, Forschungsberichte, Protokolle, Essays, Kommentare, Rezensionen, kleinere Hausarbeiten, Dokumentationen, das Erstellen von Dossiers, Gruppengespräche, Moderationen, die Teilnahme an Exkursionen, die Entwicklung von Exposés für eine empirische Studie, das Durchführen von Fallstudien zu Übungszwecken, das Erstellen von Multimedia-Präsentationen (Film, Hörfunkbeitrag, PC-Präsentation etc.), das Erstellen eines Interviewleitfadens, das Führen von Interviews, das Erstellen eines Forschungsdesigns inkl. Theorie und Methode, Daten-Erhebung, die Analyse und Interpretation statistischen Datenmaterials, die Teilnahme an Fallstudien, Planspielen oder Simulationen, die Entwicklung von Trainingskonzepten sowie die Entwicklung von IT-Komponenten (z.B. Computersoftware). Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der/dem Veranstalter\*in zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen sind, bekannt gemacht.

(3) Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Masterprüfung. Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(4) Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Die Fristen für die Anmeldung werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem

Wege bekannt gemacht. Innerhalb dieses Zeitraums können erfolgte Anmeldungen zurückgenommen werden. Werden Veranstaltungen/Module von anderen Fächern angeboten, können abweichende Fristen für die An- und Abmeldung gelten; näheres regelt die Modulbeschreibung.

(5) Im Wahlpflichtbereich können bis zu zwei Fremdmodule absolviert werden. Dabei kann kein Fremdmodul doppelt absolviert werden, sondern jedes Fremdmodul muss ein anderes Fremdmodul sein.

(6) Die in Absatz 2 genannten Prüfungsarten können auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; die Festlegung wird von der/dem Dozenten\*in rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nach Satz 1 nur mit schriftlichem Einverständnis der\*s betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüfer\*innen bzw. Beisitzer\*innen erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.

### **§ 13**

#### **Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) Die Prüfung von Leistungen kann in elektronischer Form erfolgen. In schriftlichen Prüfungen können Aufgaben mit freien und gebundenen Antwortformaten gestellt werden.

(2) Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsergebnisse sollten für die Prüflinge transparent sein. Bei der Erstellung von Prüfungsaufgaben mit gebundenem Antwortformat ist vorab festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und bei der Erstellung von Prüfungsaufgaben mit freiem Antwortformat sollte der Erwartungshorizont zutreffender Antworten abgesteckt sein. Vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses ist nochmals zu prüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in der Modulbeschreibung geforderten Kenntnissen und Kompetenzen entsprechen. Ergibt diese Prüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind oder Anforderungen stellen, die die in der Modulbeschreibung geforderten Kenntnisse und Kompetenzen übersteigen, so sind diese Aufgaben so zu berücksichtigen, dass kein Prüfling benachteiligt wird.

(3) Eine Prüfung, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der zu erreichenden Punkte erzielt hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling erreichten Punkte um nicht mehr als 5 Prozent die durchschnittliche Punktzahl aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

(4) Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und des anderen Anteils gebildet. Gewichtungsfaktoren sind dabei die Punkte der jeweiligen Anteile an der Gesamtpunktzahl.

## **§ 14**

### **Die Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein gesellschaftliches Problem nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Wenn das zweite Master-Studienjahr gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 in Deutschland verbracht wird, wird die Masterarbeit einen politikwissenschaftlichen Fokus und eine/einen Erstbetreuer\*in an der Universität Münster und eine/einen Zweitbetreuer\*in an Sciences Po Lille haben, in der Regel auf Deutsch verfasst werden und einen Umfang von 18.000 – 20.000 Wörtern plus einer 5.000 Wörter langen Zusammenfassung auf Französisch haben.

(3) Wenn das zweite Master-Studienjahr gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 in Frankreich verbracht wird, kann die Masterarbeit einen stärker interdisziplinären Charakter aufweisen und aufgrund der Verbindung zum Praktikum einen größeren Schwerpunkt auf die Praxis setzen. Auch sie soll jedoch den Nachweis liefern, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein gesellschaftliches Problem nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Jeweils ein\*e Betreuer\*in müssen von der Universität Münster und von Sciences Po Lille kommen. Die Arbeit soll einen Umfang von 12.000 -15.000 Wörtern für den Bezug zur Praxis haben plus einem 10.000 – 12.000 Wörter langen wissenschaftlichen Teil, der auf der Basis einer wissenschaftlichen Fragestellung und deren theoretisch und methodisch fundierter Bearbeitung unter Rückgriff auf den aktuellen internationalen Forschungsstand den wissenschaftlichen Bezug herstellt. Der erste Teil ist auf Französisch, der zweite auf Deutsch zu verfassen.

(4) Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 17 bestellten Prüfer\*in ausgegeben und betreut. Für die Wahl der/des Themensteller\*in sowie für die Themenstellung haben die Kandidat\*innen ein Vorschlagsrecht. Der Prüfungsausschuss kann die Auswahl der zur Verfügung stehenden Prüfer\*innen für Masterarbeiten gemäß Absatz 3 und 4 mit Blick auf die physische Abwesenheit der Studierenden in diesem Fall einschränken.

(5) Für den Abschluss des Studiums in Regelstudienzeit wird für Masterarbeiten nach Absatz 1 jedes Jahr rechtzeitig ein Termin für die Ausgabe des Themas bekannt gegeben. Für alle bis zu diesem Termin beim Prüfungsamt angemeldeten Masterarbeiten wird die Verteidigung der Masterarbeit noch vor Ende des Sommersemesters des jeweiligen Jahres organisiert, um an Sciences Po Lille eine Diplomierung mit der Jahrgangskohorte zu ermöglichen.

(6) Für Masterarbeiten nach Absatz 3 gelten die Regelungen und Fristen von Sciences Po Lille soweit nicht in Absatz 7 festgelegt.

(7) Jede der Masterarbeiten nach den Absätzen 2, 3 und 4 ist eine deutsch-französische Abschlussprüfung und wird daher jeweils von einem\*r an der Universität Münster tätigen und einem\*r an Sciences Po Lille tätigen Gutachter\*in gemeinsam betreut. Die Endnote der Arbeit setzt sich jeweils zur Hälfte aus der Note der beiden Gutachter\*innen zusammen; im Falle von Masterarbeiten nach Absatz 3 gelten hierbei die Regelungen von Sciences Po Lille. Die Noten der an der Universität Münster tätigen Gutachter\*innen werden gemäß dieser Prüfungsordnung für die jeweiligen Fälle beschrieben gebildet und an Sciences Po Lille übermittelt. Die Noten der an Sciences Po Lille tätigen Gutachter\*innen werden in französischer Notation gebildet und an

die Universität Münster übermittelt. Für die Umrechnung der Noten gilt § 21 Abs. 8 und 9.

(8) Die Universität Münster übermittelt Sciences Po Lille die kumulierten Endnoten der Masterarbeiten. Sciences Po Lille übermittelt der Universität Münster die Titel der Masterarbeiten und die kumulierten Endnoten.

## **§ 15**

### **Die Masterarbeit an der Universität Münster**

(1) Dieser Paragraph kommt nur zum Tragen, wenn eine Abschlussarbeit gemäß § 14 Absatz 2 verfasst wird.

(2) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 60 Leistungspunkte erreicht hat und sich für die Studien- und Prüfungsleistungen von 30 weiteren Leistungspunkten bereits angemeldet hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 4 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Auf begründeten Antrag der/des Kandidat\*in kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen um insgesamt höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der/des Kandidatin/en entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende oder akute Erkrankung der/des Kandidatin/en oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehepartner\*innen, der/des eingetragenen Lebenspartnerin/s oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die/der Kandidat\*in das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satzes 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die/der Kandidat\*in die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 20 Absatz 4.

(6) Um dem deutsch-französischen Charakter des Studiengangs Rechnung zu tragen, darf die Masterarbeit gemäß § 14 Absatz 2 nicht auf Englisch verfasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die/der Kandidat\*in fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt

sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

## **§ 16**

### **Annahme und Bewertung der Masterarbeit und Disputatio**

(1) Die nach den § 14 Absatz 2 und § 15 angefertigte Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert), sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden. Die/der Kandidat\*in fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 25 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfer\*innen zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüfer\*innen soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die/der zweite Prüfer\*in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt, die/der Kandidat\*in hat ein Vorschlagsrecht; er/sie muss Mitglied des Lehrkörpers von Sciences Po Lille sein. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 21 Absatz 1 bzw. 9 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 21 Absatz 4 Sätze 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss ein\*e dritte Prüfer\*in zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

(4) In der Disputatio sollen die Ergebnisse der Masterarbeit mündlich dargestellt und in einem Gespräch mit den Prüfer\*innen verteidigt werden. Sie ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note der Masterarbeit zu absolvieren. Falls der/die Prüfer\*in von Sciences Po Lille nicht anreisen kann, kann dieser/diese per Videokonferenz zugeschaltet werden. Die Disputatio ist fachbereichsöffentlich.

(5) Die Disputatio wird vor zwei Prüfer\*innen gem. § 17 Abs. 2 abgehalten. Mindestens eine/r der Prüfer\*innen muss Betreuer\*in der Arbeit sein. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den beiden Prüfer\*innen unterzeichnet wird.

(6) Die Disputatio dauert etwa 60 Minuten. Auf den Vortrag, in dem die wichtigsten Ergebnisse der Masterarbeit präsentiert werden, entfallen etwa 20 Minuten. Die verbleibende Zeit ist für

Fragen der Prüfenden vorbehalten. Soweit die Studierenden unter Zustimmung der Prüfenden Fragen aus dem Plenum zulassen, können auch diese im gleichen Zeitfenster gestellt werden.

(7) Die einzelne Bewertung der Disputatio ist von den beteiligten Prüfern\*innen jeweils entsprechend § 21 Abs. 1 vorzunehmen; die Note der Disputatio errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Die Disputatio ist nicht bestanden, wenn nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde. Wird die Disputatio mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden.

(8) Die Modulnote für das Modul „MIEG 7“ errechnet sich aus der Note für die schriftliche Masterarbeit und der Note für die mündliche Disputatio gemäß § 21 Abs. 4 in Verbindung mit der Modulbeschreibung.

## **§ 17**

### **Prüfer\*innen, Beisitzer\*innen**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungsleistungen, Studienleistungen und die Masterarbeit die Prüfer\*innen sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzer\*innen.

(2) Prüfer\*in kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung, Studienleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Zum/zur Beisitzer\*in kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für schriftliche Prüfungsleistungen können Korrekturassistenten\*innen im Auftrag des\*r Prüfer\*in Vorkorrekturen durchführen.

(5) Mündliche Prüfungen werden vor einer/einem Prüfer\*in in Gegenwart einer\*s Beisitzenden abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die/der Prüfer\*in die/den Beisitzer\*in zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der/dem Prüfer\*in und der/dem Beisitzer\*in zu unterzeichnen ist. Für die Disputatio der Masterarbeit gilt § 16 Absatz 5.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer/einem Prüfer\*in bewertet. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 16.

(7) Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 16 Absatz 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüfer\*innen zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 21 Absatz 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(8) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörer\*innen teilnehmen, sofern nicht eine/ein Kandidat\*in widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidat\*innen.

**§ 18****Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen, wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Münster oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen in einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine

Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

(8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen.

(9) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreter\*innen zu hören.

(10) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

## **§ 19**

### **Nachteilsausgleich**

(1) Macht ein\*e Student\*in glaubhaft, dass er/ sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss der Prüfungsausschuss auf Antrag der\*s Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der\*s Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der\*s Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

(4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.

(5) Soweit ein\*e Student\*in auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

## **§ 20**

### **Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**

(1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 9, § 11 und § 12 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend

(4,0) (§ 21 Absatz 1) bestanden hat. Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden. Der dritte Prüfungsversuch darf, abweichend von der jeweiligen Modulbeschreibung, als mündliche Prüfung durchgeführt werden. Über das Angebot einer mündlichen Prüfung als dritten Prüfungsversuch entscheidet der/die Prüfer\*in. Die Entscheidung wird den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Ist ein Seminar nicht bestanden, an das eine Prüfungsleistung geknüpft ist, so kann die Prüfungsleistung bis zu zwei Mal in einem anderen Kurs erbracht werden. Dabei ist der neu gewählte Kurs vollständig zu absolvieren. Stehen mehrere Wahlpflichtmodule zur Verfügung, kann der/die Studierende ein Mal pro Modul ein angefangenes Modul verwerfen und in ein anderes Modul wechseln, jedoch spätestens nach dem 2. Fehlversuch für die Prüfungsleistung. Der ggf. vorliegende Fehlversuch wird gelöscht. Nach bestandener Prüfungsleistung ist ein Wechsel nicht mehr möglich.

(4) Die Masterarbeit nach § 15 kann im Fall des Nichtbestehens mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des neuen Themas in der in § 15 Absatz 4 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die/der Kandidat\*in bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Für die Teilnahme an und das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen/Veranstaltungen, die von anderen Fächern angeboten werden, gelten die dortigen Bestimmungen; näheres regelt die Modulbeschreibung.

(6) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(7) Haben Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der/dem Dekan\*in des Fachbereichs und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs 06 versehen.

## **§ 21**

### **Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**

(1) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Universität Münster bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die/der Aufgabensteller\*in der Prüfungsleistung angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) Um die Anerkennung im Rahmen des Studiengangs sicherzustellen, wird die über 60 ECTS gebildete Durchschnittsnote (48 ECTS benotet, 12 ECTS unbenotet, siehe MIEG 4 in Modulhandbuch) des ersten Studienjahres und ggf. die über 60 ECTS gebildete Durchschnittsnote des zweiten Studienjahres direkt an die Verwaltung von Sciences Po Lille weitergeleitet. Die Verwaltung von Sciences Po Lille leitet ggf. zum Zweck der Anerkennung an der Universität Münster die über 60 ECTS gebildeten Durchschnittsnote des 2. Studienjahres an das Prüfungsamt der Universität Münster weiter.

(6) Aus den Noten der Module und ggf. des Studienjahres an Sciences Po Lille wird eine Gesamtnote gebildet. Wird das zweite Studienjahr an der Universität Münster verbracht, geht die Note der Masterarbeit mit einem Anteil von 24/108 in die Gesamtnote ein. Die

Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;  
 von 1,6 bis 2,5 = gut;  
 von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;  
 von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;  
 über 4,0 = nicht ausreichend.

(7) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 6 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

(8) Für die Umrechnung französischer Noten sowie für die Masterarbeit, die gemäß § 14 Abs. 3 in Frankreich geschrieben wird, in das Notensystem dieser Prüfungsordnung ist folgende Notenumrechnung vorgesehen:

Dt. Note	Frz. Note						
1,0	A = 1,0	1,7	B = 2,0	2,9	C = 3,0	5,0	D
1,1		1,8		3,0		5,0	E
1,2		1,9		3,1			
1,3		2,0		3,2			
1,4		2,1		3,3			
1,5		2,2		3,4			
1,6		2,3		3,5			
	2,4	3,6					
	2,5	3,7					
	2,6	3,8					
	2,7	3,9					
	2,8	4,0					

(9) Die nach den § 14 Absatz 2 und § 15 angefertigte Masterarbeit sowie die Disputatio wird nach folgendem Notenschema bewertet:

16,0 bis 20,0 = 1,0	14,5 = 1,6	13,0 = 2,2	11,5 = 2,8
15,9 = 1,0	14,4 = 1,6	12,9 = 2,2	11,4 = 2,8
15,8 = 1,1	14,3 = 1,7	12,8 = 2,3	11,3 = 2,9
15,7 = 1,1	14,2 = 1,7	12,7 = 2,3	11,2 = 2,9
15,6 = 1,2	14,1 = 1,8	12,6 = 2,4	11,1 = 3,0
15,5 = 1,2	14,0 = 1,8	12,5 = 2,4	11,0 = 3,0
15,4 = 1,2	13,9 = 1,8	12,4 = 2,4	10,9 = 3,1
15,3 = 1,3	13,8 = 1,9	12,3 = 2,5	10,8 = 3,2
15,2 = 1,3	13,7 = 1,9	12,2 = 2,5	10,7 = 3,3
15,1 = 1,4	13,6 = 2,0	12,1 = 2,6	10,6 = 3,4
15,0 = 1,4	13,5 = 2,0	12,0 = 2,6	10,5 = 3,5
14,9 = 1,4	13,4 = 2,0	11,9 = 2,6	10,4 = 3,6
14,8 = 1,5	13,3 = 2,1	11,8 = 2,7	10,3 = 3,7
14,7 = 1,5	13,2 = 2,1	11,7 = 2,7	10,2 = 3,8
14,6 = 1,6	13,1 = 2,2	11,6 = 2,8	10,1 = 3,9
			10,0 = 4,0

(10) Die kumulierten Noten der Studienjahre an Sciences Po Lille werden ggf. von der Universität Münster anhand des Schlüssels umgerechnet. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Gutachter\*innen an Sciences Po Lille benoten Prüfungsleistungen grundsätzlich in französischer Notation.

## § 22

### Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit, gemäß §16
- b) das Thema der Masterarbeit, gemäß §15
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung, §20
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer einschließlich ggf. der Fachsemester an Sciences Po Lille.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Wird die letzte Prüfung an Sciences Po Lille erbracht, teilt dieses der Universität Münster den Tag der letzten Prüfung mit.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde der Universität Münster mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der/dem Dekan\*in des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs 06 versehen.

**§ 23****Diploma Supplement mit Transcript of Records**

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird den Absolvent\*innen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

**§ 24****Einsicht in die Studienakten**

Der\*m Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in die Arbeiten, die Gutachten der Prüfer\*innen und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit. § 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

**§ 25****Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehepartners, der/des eingetragenen Lebenspartner\*in oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(1a) Sofern die Universität Münster eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss oder die/der Vorsitzende kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von Vertrauensärzt\*innen verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärzt\*innen der Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(4) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) Eine schriftlich erbrachte Prüfungsleistung darf nicht identisch – auch nicht auszugsweise oder übersetzt – für eine andere Prüfungsleistung oder als Teil der Masterarbeit eingereicht werden. Geschieht dies, kommt Absatz (4) zum Tragen.

(6) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 26**

### **Ungültigkeit von Einzelleistungen**

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls

bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 27**

### **Aberkennung des Mastergrades**

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 26 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

## **§ 28**

### **Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester WS 2024/25 in den Masterstudiengang Internationale und Europäische Governance eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/25 in den Masterstudiengang Internationale und Europäische Governance immatrikuliert wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Die Antragstellung ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

(3) Das Studium nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationale und Europäische Governance vom 28.06.2018 kann letztmalig im Wintersemester 2026/27 abgeschlossen werden. Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Universität Münster vom 24. April 2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 21. Mai 2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

## Modulbeschreibungen Internationale und Europäische Governance (M.A.)

### Studienprogramm im 1. und 2. Fachsemester

#### Vertiefungsmodul Internationale und Europäische Governance Fokus Politikwissenschaft

<b>Studiengang</b>	<b>Master Internationale und Europäische Governance</b>
<b>Modul</b>	<b>Vertiefungsmodul Internationale und Europäische Governance Fokus Politikwissenschaft</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>MIEG 1 A</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	1 und 2
Leistungspunkte (LP)	24 LP
Workload (h) insgesamt	720 h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Schwerpunktbildung im Bereich Internationale und Europäische Governance aus politikwissenschaftlicher Perspektive	
Lehrinhalte	
<p>Die Veranstaltungen des Moduls behandeln theoretische, normative und empirische Fragestellungen politischer Entscheidungsfindung in den verschiedenen Ebenen, Arenen und Sektoren internationaler Politik und Regulierung. Leitelement ist dabei die Frage, wie Regieren außerhalb des Nationalstaates (d.h. Governance) geschieht. Im Zentrum stehen staatliche wie auch nicht-staatliche Akteure (z.B. soziale Bewegungen, Religionsgemeinschaften), aber auch Akteure des Marktes, die an der internationalen Regelsetzung mit verschiedenen Instrumenten mitwirken.</p> <p>Die Lehrveranstaltungen thematisieren, welche politischen Ziele von welchen Akteuren erreicht werden wollen bzw. sollen, welche Instrumente zum Einsatz kommen und welche Rolle Institutionen und andere strukturelle Faktoren spielen. Die Studierenden werden in der exemplarischen Überprüfung und kritischen Bewertung ausgewählter Erklärungsansätze und Heuristiken unter Bezugnahme auf normative und analytische Theorien der Gegenwart und der politischen Ideengeschichte angeleitet. Die frei kombinierbaren Seminare unterscheiden sich sowohl in Hinblick auf die untersuchten Regelungsgegenstände als auch in Hinblick auf ihre konzeptionelle Anlage und ermöglichen so eine individuelle Schwerpunktsetzung der Studierenden.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden erlangen vertiefte Kenntnisse von Governance in verschiedenen Kontextbedingungen und auf verschiedenen Steuerungsebenen. Dabei vertiefen sie ihr Wissen über die Handlungsmöglichkeiten staatlicher und privater Akteure und werden in die Lage versetzt, ihre hierdurch entwickelten Analysefähigkeiten selbständig auf andere politische Kontextbedingungen zu übertragen. Die Studierenden üben zudem, Theorieaussagen auf ihre Hypothesenfähigkeit als</p>	

Ausgangspunkt empirischer Forschung zu erkennen und anzuwenden mit dem Ziel der Reflexion von Governancestrukturen. Die Studierenden sind in der Lage, sich aus der Fachliteratur eigenständig Wissen anzueignen, dieses Wissen kritisch zu hinterfragen, den anderen Seminarteilnehmer\*innen allein oder in Gruppenarbeit anschaulich zu präsentieren, zu diskutieren und zu bewerten. Ebenfalls lernen die Studierenden im Rahmen der Modulprüfung, eine umfangreichere schriftliche Arbeit in einer vorgegebenen Bearbeitungszeit nach wissenschaftlichen Maßgaben anzufertigen.

<b>3</b>		<b>Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls							
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)		
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)	
1	Seminar	S	Masterseminar I	P	30h / 2SWS	120h	
2	Seminar	S	Masterseminar II	P	30h / 2SWS	120h	
3	Seminar	S	Masterseminar III	P	30h / 2SWS	120h	
4	Seminar	S	Masterseminar IV	P	30h / 2SWS	240h	
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:							
---							

<b>4</b>		<b>Prüfungskonzeption</b>				
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	Hausarbeit	9.000 Wörter	4	100%	
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1, 2, 3 und 4	In den Seminaren ist, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, jeweils eine Studienleistung vorgesehen. Die jeweilige Studienleistung ist zu Beginn der Seminare in Anzahl, Art und Dauer festzulegen in der Form von Referaten (bis zu 30 Minuten), der Teilnahme an Gruppenaufgaben, dem Abfassen von Rezensionen, Essays und Thesenpapieren (bis zu 600 Wörter) oder vergleichbaren seminartypischen Aufgaben nach Maßgabe von §12(2) der Prüfungsordnung.			(nebenstehend)	1, 2, 3 und 4	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			24/108			

<b>5</b>		<b>Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)</b>	
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
	LV Nr. 3	1 LP	
	LV Nr. 4	1 LP	
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	4 LP	
	SL Nr. 2	4 LP	
	SL Nr. 3	4 LP	
	SL Nr. 4	4 LP	

Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	4 LP
Summe LP		24 LP
<b>Vergabe von Leistungspunkten</b>		
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.</li> <li>– Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.</li> </ul> <p>Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.</p>		

<b>6</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.	

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Matthias Freise	Fachbereich 06 – Institut für Politikwissenschaft

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	---	
Modultitel englisch	Specialization International and European Governance with a Focus on Political Science	
Modultitel französisch	Gouvernance Internationale et Européenne avec Approfondissement en Sciences Politique	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Master Seminar I	
	LV Nr. 2: Master Seminar II	
	LV Nr. 3: Master Seminar III	
	LV Nr. 4: Master Seminar IV	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>
	Alternativ zu Modul MIEG 1 A kann das Modul MIEG 1 B zusammen mit einem der Fremdmodule MIEG G, MIEG S, MIEG VI oder MIEG VII studiert werden.

Vertiefungsmodul Internationale und Europäische Governance mit Fremdmodul

<b>Studiengang</b>	<b>Master Internationale und Europäische Governance</b>
<b>Modul</b>	<b>Vertiefungsmodul Internationale und Europäische Governance mit Fremdmodul</b>

<b>Modulnummer</b>	<b>MIEG 1 B</b>
--------------------	-----------------

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	1 und 2
Leistungspunkte (LP)	12 LP
Workload (h) insgesamt	360 h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Schwerpunktbildung im Bereich Internationale und Europäische Governance mit interdisziplinärer Ausrichtung	
Lehrinhalte	
<p>Die Veranstaltungen des Moduls behandeln theoretische, normative und empirische Fragestellungen politischer Entscheidungsfindung in den verschiedenen Ebenen, Arenen und Sektoren internationaler Politik und Regulierung. Leitelement ist dabei die Frage, wie Regieren außerhalb des Nationalstaates (d.h. Governance) geschieht. Im Zentrum stehen staatliche wie auch nicht-staatliche Akteure (z.B. soziale Bewegungen, Religionsgemeinschaften), aber auch Akteure des Marktes, die an der internationalen Regelsetzung mit verschiedenen Instrumenten mitwirken. Die Lehrveranstaltungen thematisieren, welche politischen Ziele von welchen Akteuren erreicht werden wollen bzw. sollen, welche Instrumente zum Einsatz kommen und welche Rolle Institutionen und andere strukturelle Faktoren spielen.</p> <p>Die Studierenden werden in der exemplarischen Überprüfung und kritischen Bewertung ausgewählter Erklärungsansätze und Heuristiken unter Bezugnahme auf normative und analytische Theorien der Gegenwart und der politischen Ideengeschichte angeleitet. Die frei kombinierbaren Seminare unterscheiden sich sowohl in Hinblick auf die untersuchten Regelungsgegenstände als auch in Hinblick auf ihre konzeptionelle Anlage und ermöglichen so eine individuelle Schwerpunktsetzung der Studierenden.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden erlangen vertiefte Kenntnisse von Governance in verschiedenen Kontextbedingungen und auf verschiedenen Steuerungsebenen. Dabei vertiefen sie ihr Wissen über die Handlungsmöglichkeiten staatlicher und privater Akteure und werden in die Lage versetzt, ihre hierdurch entwickelten Analysefähigkeiten selbständige auf andere politische Kontextbedingungen zu übertragen. Die Studierenden üben zudem, Theorieaussagen auf ihre Hypothesenfähigkeit als Ausgangspunkt empirischer Forschung zu erkennen und anzuwenden mit dem Ziel der Reflexion von Governancestrukturen. Die Studierenden sind in der Lage, sich aus der Fachliteratur eigenständig Wissen anzueignen, dieses Wissen kritisch zu hinterfragen, den anderen Seminarteilnehmern allein oder in Gruppenarbeit anschaulich zu präsentieren, zu diskutieren und zu bewerten. Ebenfalls lernen die Studierenden im Rahmen der Modulprüfung, eine umfangreichere schriftliche Arbeit in einer vorgegebenen Bearbeitungszeit nach wissenschaftlichen Maßgaben anzufertigen.</p>	

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>
Komponenten des Moduls	

Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	S	Masterseminar I	P	30h / 2SWS	120 h
2	Seminar	S	Masterseminar II	P	30h / 2SWS	180 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die Studierenden wählen zwei Masterseminare aus dem Bereich der Politikwissenschaft.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit	4.500 Wörter	2	100%
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
1 und 2	In den Seminaren sind, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, jeweils eine Studienleistung vorgesehen. Die Studienleistung ist zu Beginn der Seminare in Anzahl, Art und Dauer festzulegen in der Form von Referaten (bis zu 30 Minuten), der Teilnahme an Gruppenaufgaben, dem Abfassen von Rezensionen, Essays und Thesenpapieren (bis zu 600 Wörter) oder vergleichbaren seminartypischen Aufgaben nach Maßgabe von §12(2) der Prüfungsordnung.			(nebenstehend)	1 und 2
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			12/108		

5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	4 LP
	SL Nr. 2	4 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	2 LP
Summe LP		12 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:		
– Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.		

- Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.

Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

<b>6</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.	

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung	Jedes Semester		
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Matthias Freise	Fachbereich 06 – Institut für Politikwissenschaft	

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	---		
Modultitel englisch	Specialization International and European Governance with minor		
Modultitel französisch	Gouvernance Internationale et Européenne avec matière secondaire		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Master Seminar I		
	LV Nr. 2: Master Seminar II		

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>		
	Wird das Modul MIEG 1 B studiert, muss zwingend ein Fremdmodul MIEG VI, VII, G oder S absolviert werden.		

### Statistik und Methoden

<b>Studiengang</b>	<b>Master Internationale und Europäische Governance</b>
<b>Modul</b>	<b>Statistik und Methoden</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>MIEG 2</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	1 und 2	
Leistungspunkte (LP)	10 LP	
Workload (h) insgesamt	300 h	

Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Vertiefung der methodologischen Grundlagen der Politikwissenschaft	
Lehrinhalte	
<p>In der Vorlesung Statistik II werden die Inhalte der Vorlesung Statistik I vertieft, dazu gehören der Umgang mit klassifizierten Daten, einfache und multiple lineare Regression, Wahrscheinlichkeitstheorie und -verteilungen, Schätz- und Testverfahren und der Ausblick auf multivariate Konzepte. Neben der Vermittlung der Theorie statistischer Fragen werden auch die Interpretation von Statistikmaterial sowie der Umgang mit einem oder mehreren Statistikprogrammen vertieft.</p> <p>Schwerpunkt der Vorlesung Methoden II ist die Anwendung von quantitativen und qualitativen Verfahren der empirischen Sozialforschung. Auf der Basis von Sekundärdaten sollen politikfeldbezogene Analysen vorgestellt, nachvollzogen und im Rahmen der Übung erprobt werden. Dabei wird auf vorliegende sozialwissenschaftliche Sekundärdaten (standardisierte Aggregat- und Mikrodaten oder Daten aus der qualitativen Forschung) mit unterschiedlichem Politikfeldbezug zurückgegriffen. Über die Datenanalyse hinaus wird auch das Erhebungsinstrumentarium in den Blick genommen, somit soll die angewandte Methodenkompetenz der Studierenden – im Blick stehen etwa Forschungsdesigns, Erhebungsverfahren, Konstruktion von Erhebungsinstrumenten, Sampling-Methoden – gefördert werden. Das Tutorium übt die Inhalte der Vorlesung anhand konkreter Anwendungsbeispiele ein.</p>	
Lernergebnisse	
Die Studierenden sind in der Lage, einzelne, auch komplexere Erhebungs- und Auswertungsmethoden und Forschungsstrategien der Politikwissenschaft zu entwickeln und anzuwenden und diese auf ihre Leistungsfähigkeit hin zu beurteilen. Sie können damit Strategien zur Lösung konkreter Forschungsprobleme entwickeln und verschiedene Zugänge zur sozialen Realität gegeneinander abwägen und reflektieren.	

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	V	Statistik II	P	30h / 2SWS	30h
2	Übung	T	Tutorium Statistik II	P	30h / 2SWS	60h
3	Vorlesung	V	Methoden II	P	30h / 2SWS	30h
4	Übung	T	Tutorium Methoden II	P	30h / 2SWS	60h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:		---				

<b>4</b>	<b>Prüfungskonzeption</b>				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/	Art	Dauer/	ggf. organisatorische	Gewichtung

	MTP		Umfang	Anbindung an LV Nr.	Modulnote
1	MTP	Klausur	90min	1	50%
2	MTP	Klausur	90min	3	50%
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
1 und 2	In den Tutorien ist, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, jeweils eine Studienleistung vorgesehen. Die jeweilige Studienleistungen ist zu Beginn der Tutorien in Anzahl, Art und Dauer festzulegen in der Form von Referaten (bis zu 30 Minuten), der Teilnahme an Gruppenaufgaben, dem Abfassen von Rezensionen, Essays und Thesenpapieren (bis zu 600 Wörter) oder vergleichbaren seminartypischen Aufgaben nach Maßgabe von §12(2) der Prüfungsordnung.			(nebenste hend)	2 und 4
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			10/108		

5	Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)	
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	2 LP
	SL Nr. 2	2 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	1 LP
	PL Nr. 2	1 LP
Summe LP		10 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.</li> <li>– Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.</li> </ul> <p>Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.</p>		

6	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.	

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Statistik II wird immer im Wintersemester, Methoden II immer im Sommersemester angeboten.	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Oliver Treib	Fachbereich 06 – Institut für Politikwissenschaft

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	---	
Modultitel englisch	Statistics and Methods	
Modultitel französisch	Statistique et Méthodes	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Statistics II	
	LV Nr. 2: Tutorial: Statistics II	
	LV Nr. 3: Methods II	
	LV Nr. 4: Tutorial: Methods II	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	

### Forschungsprojekt

<b>Studiengang</b>	<b>Master Internationale und Europäische Governance</b>
<b>Modul</b>	<b>Forschungsprojekt</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>MIEG 3</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	1 und 2	
Leistungspunkte (LP)	14 LP	
Workload (h) insgesamt	420 h	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Forschung als Beruf: Konzeption und Durchführung eines Forschungsprojekts	
Lehrinhalte	
<p>In diesem über zwei Semester angelegten Modul arbeiten die Studierenden in kleinen Gruppen von etwa 4-5 Personen an einem thematisch selbst gewählten Forschungsprojekt. Die Studierenden können hier inhaltlich jeweils an den im 3. Studienjahr des Bachelors Internationale und Europäische Governance in Lille gewählten Schwerpunkt anknüpfen. Die Studierendengruppen erarbeiten sich in enger Rücksprache mit den betreuenden Dozierenden ein entsprechendes Projekt. Dazu gehört die Recherche des Themas und bereits dazu vorhandener Fachliteratur, die Erarbeitung der Fragestellung, ggf. Hypothesenbildung, die Wahl der Methode, die Datenerhebungsphase, die Auswertung und das</p>	

Verfassen des Berichtes im Sinne einer wissenschaftlichen Hausarbeit. Zum Abschluss des zweiten Semesters muss das abgeschlossene Projekt präsentiert werden.

### Lernergebnisse

Die Studierenden sind in der Lage, im Sinne des forschenden Lernens ein Forschungsprojekt gemeinsam mit anderen zu entwickeln, nach wissenschaftlichen Kriterien zu begründen und in allen notwendigen Schritten durchzuführen. Sie recherchieren, selektieren und fassen den aktuellen Stand der Forschung im gewählten Feld zusammen und entwickeln auf Basis eines passenden theoretischen Hintergrunds eine entsprechende Fragestellung und Forschungsstrategie. Zur Beantwortung der Fragestellung wenden sie sozialwissenschaftliche Erhebungs- und Auswertungsmethoden an. Die Studierenden sind in der Lage, in einer Gruppe ein Projekt über einen langen Zeitraum zu organisieren und kontinuierlich zu bearbeiten sowie regelmäßig den Stand der Arbeit zu präsentieren und Hinweise und Kritik konstruktiv umzusetzen. Sie weisen somit Teamfähigkeit und Selbstverantwortung nach.

<b>3</b>		<b>Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls							
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)		
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)	
1	Seminar	S	Projektseminar Teil I	P	30h / 2SWS	180h	
2	Seminar	S	Projektseminar Teil II	P	30h / 2SWS	180h	
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:							
---							

<b>4</b>		<b>Prüfungskonzeption</b>				
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MTP	Ergebnisbericht/Dokumentation der Studie einschließlich Reflexion des Arbeitsprozesses	9.000 Wörter/Person in der Gruppe	2	80%	
2	MTP	Mündliche Präsentation	30min	2	20%	
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1 und 2	Regelmäßige Präsentation des aktuellen Arbeitsstands nach Absprache mit dem Dozierenden				1 und 2	
3	Verfassen eines Exposés			Min. 1000 Wörter	1	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			14/108			

<b>5</b>		<b>Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)</b>	
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
	SL Nr. 1	1 LP	

Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 2	1 LP
	SL Nr. 3	3 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	5 LP
	PL Nr. 2	2 LP
Summe LP		14 LP
<b>Vergabe von Leistungspunkten</b>		
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.</li> <li>– Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.</li> </ul> <p>Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.</p>		

<b>6</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme wird empfohlen.	

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Das Modul beginnt immer im Wintersemester.	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Antje Vetterlein	Fachbereich 06 – Institut für Politikwissenschaft

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	---	
Modultitel englisch	Research project	
Modultitel französisch	Projet de recherche	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Project Seminar part I	
	LV Nr. 2: Project Seminar part II	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	

### Praktikum

<b>Studiengang</b>	<b>Master Internationale und Europäische Governance</b>
<b>Modul</b>	<b>Praktikum</b>

<b>Modulnummer</b>	<b>MIEG 4</b>
--------------------	---------------

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	1 und 2	
Leistungspunkte (LP)	12 LP	
Workload (h) insgesamt	360 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Berufe außerhalb der Wissenschaft: Praktikum im Umfang von 8 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit	
Lehrinhalte	
<p>Die Studierenden sollen in einem dem Studiengang nahestehenden Berufsfeld praktische Erfahrungen sammeln, diese praktischen Erfahrungen wissenschaftlich reflektieren und diese Reflexionen schriftlich ausarbeiten. Aufgrund des binationalen Charakters des Studiengangs machen französische Studierende dieses Praktikum im deutschsprachigen Raum bei einer hauptsächlich deutschsprachigen Organisation und deutsche Studierende das Praktikum bei einer hauptsächlich französischsprachigen Organisation im französischsprachigen Umfeld. Auch möglich sind für beide Gruppen Praktika bei den Institutionen der Europäischen Union oder Internationalen Organisationen, aufgrund ihrer besonderen Relevanz für den Studiengang. Das Praktikum wird durch ein zweiteiliges Blockseminar, das Erwartungen an das Praktikum und gewonnene Erfahrungen aufarbeitet und ihre wissenschaftliche Reflektion übt, begleitet.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Das Modul vermittelt Praxiserfahrung in einem möglichen späteren Berufsfeld und ermöglicht den anwendungsorientierten Einsatz der im bisherigen Studium erlernten Kenntnisse und Fähigkeiten. Diese Transferkompetenz ermöglicht den Studierenden nicht nur einen erfolgreichen Start in das Berufsleben, sondern auch einen bewussteren Umgang mit den Studieninhalten. Weiterhin üben die Studierenden Zeitmanagement ein und lernen Strukturen und Funktionen spezifischer Arbeitsfelder kennen.</p>	

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Praktikum	P	Praktikum	P	0 h	320h
2	Kurs		Begleitkurs	P	30h / 2SWS	10h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
---						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Praktikumsbericht	5.000 Wörter	2	100%
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
	---				
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			0/108		

5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit) Studienleistungen (und Selbststudium)	LV Nr. 1	0 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	11 LP
Summe LP		12 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.</li> <li>– Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.</li> </ul> <p>Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.</p>		

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Das Praktikum ist mit der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. in Vertretung der Koordination des Studiengangs vor Antritt abzusprechen.
Regelungen zur Anwesenheit	Präsenzregeln im Praktikum richten sich nach den Vorgaben des Praktikumsgebers.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Christiane Frantz	Fachbereich 06 – Institut für Politikwissenschaft

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Master Politikwissenschaft
Modultitel englisch	Internship
Modultitel französisch	Stage professionnel

Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Internship
	LV Nr. 2: Accompanying course and report

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>

## Studienprogramm im 3. und 4. Fachsemester (Option Universität Münster)

### Persönliche Profilbildung

<b>Studiengang</b>	<b>Master Internationale und Europäische Governance</b>
<b>Modul</b>	<b>Persönliche Profilbildung</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>MIEG 5</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	3	
Leistungspunkte (LP)	6 LP	
Workload (h) insgesamt	180 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

<b>2</b>	<b>Profil</b>	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
Schärfung des individuellen Profils durch Schlüsselkompetenzen		
Lehrinhalte		
In diesem Modul absolvieren die Studierenden mehrere Kurse im Gesamtumfang von 6 Leistungspunkten in Kursen nach eigener Schwerpunktsetzung aus dem Angebot der Allgemeinen Studien. Die Kurse dienen der Beseitigung von Wissens- und Kompetenzlücken bzw. der Schärfung des eigenen Profils. Es können Kurse aus allen angebotenen Kompetenzbereichen der Allgemeinen Studien gewählt werden. Vermittelte Kompetenzen umfassen beispielsweise (Fremd-)Sprachkompetenz, wissenschaftstheoretische Kompetenz, Rhetorik und Vermittlungskompetenz, Berufsvorbereitung und Praxiskompetenz, (inter-)kulturelle und kreative Kompetenz sowie Nachhaltigkeitskompetenz.		
Lernergebnisse		
Die Studierenden stärken Schlüsselkompetenzen in den Bereichen, in denen sie bei sich selbst Defizite bzw. Verbesserungsbedarf feststellen. Durch die Einbindung ins formale Curriculum wird der Kompetenzerwerb für Dritte sichtbar und verbessert so die Arbeitsmarktchancen der Studierenden.		

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)

1	Je nach gewählter Veranstaltung	Je nach gewählter Veranstaltung	Veranstaltungen aus dem Angebot der Allgemeinen Studien der Universität Münster		Je nach gewählter Veranstaltung	Je nach gewählter Veranstaltung
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die Veranstaltungen sind in einem Umfang von insgesamt 6 LP inkl. Prüfungsleistungen aus dem Angebot der Allgemeinen Studien der Universität Münster zu wählen. Die Veranstaltungen können aus allen Kompetenzbereichen der Allgemeinen Studien gewählt werden.						

<b>4</b>	<b>Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MTP	Gemäß den Regularien der gewählten Veranstaltung/en aus dem Angebot der Allgemeinen Studien der Universität Münster.	Je nach gewählter Veranstaltung	1	Arithmetisches Mittel der erfolgreich erbrachten Leistungen, siehe Punkt 5 „Vergabe von Leistungspunkten“	
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
-	<i>In den gewählten Veranstaltungen aus dem Angebot der Allgemeinen Studien der Universität Münster werden keine Studienleistungen erbracht.</i>			-	-	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			6/108			

<b>5</b>	<b>Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)</b>					
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)		LV Nr. 1		Je nach gewählter Veranstaltung		
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)		PL Nr. 1		Je nach gewählter Veranstaltung		
Summe LP				6 LP		
Vergabe von Leistungspunkten						
Die Veranstaltungen sind so zu wählen, dass genau 6 LP erreicht werden, dabei müssen die Studierenden mindestens 2 und können bis zu maximal 3 Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von genau 6 Leistungspunkten absolvieren. Hierbei umfasst der Gesamtumfang immer die Teilnahme + Prüfungsleistung (und Selbststudium). Hat eine Studierende/ ein Studierender Prüfungsleistungen über den Umfang von 6 LP hinaus zusätzlich erbracht, werden für das Modul nur die besten Noten für die Berechnung der Modulnote herangezogen, soweit deren Summe der Leistungspunkte mindestens 6 ergibt.						

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.

Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Ggf. gelten lehrveranstaltungsbezogene Teilnahmevoraussetzungen nach Maßgabe der gewählten Veranstaltung.
Regelungen zur Anwesenheit	Für die Anwesenheit gelten die Bestimmungen der gewählten Lehrveranstaltung.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Antje Vetterlein	Fachbereich 06, Institut für Politikwissenschaften

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	---
Modultitel englisch	Individual Specialization
Modultitel französisch	Spécialisation personnelle
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Course 1
	LV Nr. 2: Course 2
	LV Nr. 3: Course 3
	LV Nr. 4: Course 4
	LV Nr. 5: Course 5

9 Sonstiges	
	Das Modul ist nur zu studieren, wenn das zweite Studienjahr in Münster absolviert wird.

#### Vertiefungsmodul Politikwissenschaft

<b>Studiengang</b>	<b>Master Internationale und Europäische Governance</b>
<b>Modul</b>	<b>Vertiefungsmodul Politikwissenschaft</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>MIEG 6 A</b>

1 Basisdaten	
--------------	--

Fachsemester der Studierenden	3
Leistungspunkte (LP)	24 LP
Workload (h) insgesamt	720 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Vertiefung der politikwissenschaftlichen Fach- und Analysekompetenz	
Lehrinhalte	
<p>Die Seminare in diesem Modul behandeln Themen und Fragestellungen aus den Forschungsbereichen des IfPols, die grundsätzlich um Governance und Demokratieforschung kreisen.</p> <p>Seminare aus dem Bereich der Governance behandeln theoretische, normative und empirische Fragestellungen politischer Entscheidungsfindung in den verschiedenen Ebenen, Arenen und Sektoren internationaler Politik und Regulierung. Leitelement ist dabei die Frage, wie Regieren außerhalb des Nationalstaates (d.h. Governance) geschieht. Im Zentrum stehen staatliche wie auch nicht-staatliche Akteure (z.B. soziale Bewegungen, Religionsgemeinschaften), aber auch Akteure des Marktes, die an der internationalen Regelsetzung mit verschiedenen Instrumenten mitwirken.</p> <p>Seminare aus dem Bereich der Demokratieforschung befassen sich mit der theoretisch-normativen und empirisch-analytischen Erforschung der Demokratie aus unterschiedlichen politikwissenschaftlichen Perspektiven. Dabei können Demokratisierung und Autokratisierung, die vergleichende Betrachtung unterschiedlicher Demokratieformen oder für die Demokratiequalität relevante Teilaspekte demokratischer Verfahren – wie etwa Partizipationsformen oder Repräsentationslogiken – im Mittelpunkt stehen. Durch die Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden sowohl damit vertraut gemacht werden, wie sich verschiedene Facetten der Demokratie empirisch analysieren lassen, als auch motiviert werden, sich mit den normativen Grundlagen und Herausforderungen der Demokratie auseinanderzusetzen. Ziel des Moduls ist es, den Studierenden weitreichende Kenntnisse des demokratischen Regierens auf lokaler, nationaler und supranationaler Ebene zu vermitteln.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden sind in der Lage, sich aus der Fachliteratur eigenständig Wissen anzueignen, dieses Wissen kritisch zu hinterfragen, den anderen Seminarteilnehmer*innen allein oder in Gruppenarbeit anschaulich zu präsentieren, zu diskutieren und zu bewerten. Ebenfalls lernen die Studierenden im Rahmen der Modulprüfung, eine umfangreichere schriftliche Arbeit in einer vorgegebenen Bearbeitungszeit nach wissenschaftlichen Maßgaben anzufertigen. Je nach Wahl der Seminare erlangen die Studierenden entsprechende themenbezogene Fachkompetenzen.</p> <p>Die Studierenden erlangen vertiefte Kenntnisse von Governance in verschiedenen Kontextbedingungen und auf verschiedenen Steuerungsebenen und wie sich Demokratien in verschiedenen Arenen und auf unterschiedlichen Ebenen analysieren und bewerten lassen. Dabei vertiefen sie ihr Wissen über die Handlungsmöglichkeiten staatlicher und privater Akteure und werden in die Lage versetzt, ihre hierdurch entwickelten Analysefähigkeiten selbständig auf andere politische Kontextbedingungen zu übertragen.</p>	

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>				
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-	LV-	Lehrveranstaltung	Status	Workload (h)

	Kategorie	Form		(P/WP)	Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	S	Masterseminar V	P	30h / 2SWS	120h
2	Seminar	S	Masterseminar VI	P	30h / 2SWS	120h
3	Seminar	S	Masterseminar VII	P	30h / 2SWS	120h
4	Seminar	S	Masterseminar VIII	P	30h / 2SWS	240h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die Studierenden wählen vier Masterseminare aus dem Bereich der Politikwissenschaft.						

<b>4 Prüfungskonzeption</b>						
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	Hausarbeit	9.000 Wörter	4	100%	
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1, 2, 3 und 4	In den Seminaren ist, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, jeweils eine Studienleistung vorgesehen. Die jeweilige Studienleistung ist zu Beginn der Seminare in Anzahl, Art und Dauer festzulegen in der Form von Referaten (bis zu 30 Minuten), der Teilnahme an Gruppenaufgaben, dem Abfassen von Rezensionen, Essays und Thesenpapieren (bis zu 600 Wörter) oder vergleichbaren seminartypischen Aufgaben nach Maßgabe von §12(2) der Prüfungsordnung.			(nebenstehend)	1, 2, 3 und 4	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote				24/108		

<b>5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)</b>		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	4 LP
	SL Nr. 2	4 LP
	SL Nr. 3	4 LP
	SL Nr. 4	4 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	4 LP
Summe LP		24 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:		
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.</li> <li>– Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.</li> </ul>		

Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

<b>6</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.	

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Matthias Freise	Fachbereich 06 – Institut für Politikwissenschaft

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	---	
Modultitel englisch	Focus Module Political Science	
Modultitel französisch	Approfondissement en Sciences Politiques	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Master Course V	
	LV Nr. 2: Master Course VI	
	LV Nr. 3: Master Course VII	
	LV Nr. 4: Master Course VIII	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	Das Modul ist nur zu studieren, wenn das zweite Studienjahr in Münster absolviert wird.	
	Alternativ zu Modul MIEG 6 A kann das Modul MIEG 6 B zusammen mit einem der Fremdmodule MIEG G, MIEG S, MIEG VI oder MIEG VII studiert werden.	

#### Vertiefungsmodul Politikwissenschaft

<b>Studiengang</b>	<b>Master Internationale und Europäische Governance</b>
<b>Modul</b>	<b>Vertiefungsmodul Politikwissenschaft mit Fremdmodul</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>MIEG 6 B</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	3	
Leistungspunkte (LP)	12 LP	

Workload (h) insgesamt	360 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

<b>2</b>	<b>Profil</b>					
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum						
Vertiefung politikwissenschaftlicher und interdisziplinärer Fach- und Analysekompetenz						
Lehrinhalte						
<p>Die Seminare in diesem Modul behandeln Themen und Fragestellungen aus den Forschungsbereichen des IfPols, die grundsätzlich um Governance und Demokratieforschung kreisen.</p> <p>Seminare aus dem Bereich der Governance behandeln theoretische, normative und empirische Fragestellungen politischer Entscheidungsfindung in den verschiedenen Ebenen, Arenen und Sektoren internationaler Politik und Regulierung. Leitelement ist dabei die Frage, wie Regieren außerhalb des Nationalstaates (d.h. Governance) geschieht. Im Zentrum stehen staatliche wie auch nicht-staatliche Akteure (z.B. soziale Bewegungen, Religionsgemeinschaften), aber auch Akteure des Marktes, die an der internationalen Regelsetzung mit verschiedenen Instrumenten mitwirken.</p> <p>Seminare aus dem Bereich der Demokratieforschung befassen sich mit der theoretisch-normativen und empirisch-analytischen Erforschung der Demokratie aus unterschiedlichen politikwissenschaftlichen Perspektiven. Dabei können Demokratisierung und Autokratisierung, die vergleichende Betrachtung unterschiedlicher Demokratieformen oder für die Demokratiequalität relevante Teilaspekte demokratischer Verfahren – wie etwa Partizipationsformen oder Repräsentationslogiken – im Mittelpunkt stehen. Durch die Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden sowohl damit vertraut gemacht werden, wie sich verschiedene Facetten der Demokratie empirisch analysieren lassen, als auch motiviert werden, sich mit den normativen Grundlagen und Herausforderungen der Demokratie auseinanderzusetzen. Ziel des Moduls ist es, den Studierenden weitreichende Kenntnisse des demokratischen Regierens auf lokaler, nationaler und supranationaler Ebene zu vermitteln.</p>						
Lernergebnisse						
<p>Die Studierenden sind in der Lage, sich aus der Fachliteratur eigenständig Wissen anzueignen, dieses Wissen kritisch zu hinterfragen, den anderen Seminarteilnehmer*innen allein oder in Gruppenarbeit anschaulich zu präsentieren, zu diskutieren und zu bewerten. Ebenfalls lernen die Studierenden im Rahmen der Modulprüfung, eine umfangreichere schriftliche Arbeit in einer vorgegebenen Bearbeitungszeit nach wissenschaftlichen Maßgaben anzufertigen. Je nach Wahl der Seminare erlangen die Studierenden entsprechende themenbezogene Fachkompetenzen.</p> <p>Die Studierenden erlangen vertiefte Kenntnisse von Governance in verschiedenen Kontextbedingungen und auf verschiedenen Steuerungsebenen und wie sich Demokratien in verschiedenen Arenen und auf unterschiedlichen Ebenen analysieren und bewerten lassen. Dabei vertiefen sie ihr Wissen über die Handlungsmöglichkeiten staatlicher und privater Akteure und werden in die Lage versetzt, ihre hierdurch entwickelten Analysefähigkeiten selbständig auf andere politische Kontextbedingungen zu übertragen.</p>						
<b>3</b>	<b>Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	-	S	Masterseminar V	P	30h / 2SWS	120h
2	-	S	Masterseminar VI	P	30h / 2SWS	180h

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:
Die Studierenden wählen zwei Masterseminare aus dem Bereich der Politikwissenschaft.

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit	Ca. 5.000 Wörter	2	100%
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1 und 2	In den Seminaren ist, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, jeweils eine Studienleistung vorgesehen. Die jeweilige Studienleistung ist zu Beginn der Seminare in Anzahl, Art und Dauer festzulegen in der Form von Referaten (bis zu 30 Minuten), der Teilnahme an Gruppenaufgaben, dem Abfassen von Rezensionen, Essays und Thesenpapieren (bis zu 600 Wörter) oder vergleichbaren seminartypischen Aufgaben nach Maßgabe von §12(2) der Prüfungsordnung.		(nebenste hend)	1 und 2	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			12/108		

5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	4 LP
	SL Nr. 2	4 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	2 LP
Summe LP		12 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.</li> <li>– Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.</li> </ul> <p>Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.</p>		

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Matthias Freise	Fachbereich 06 – Institut für Politikwissenschaft

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Master Politikwissenschaft	
Modultitel englisch	Focus Module Political Science with Minor	
Modultitel französisch	Approfondissement Sciences Politiques avec matière secondaire	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Master Seminar V	
	LV Nr. 2: Master Seminar VI	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>
	Das Modul ist nur zu studieren, wenn das zweite Studienjahr in Münster absolviert wird. Wird das Modul MIEG 6 B studiert, muss zwingend ein Fremdmodul MIEG VI, VII, G oder S absolviert werden.

Fremdmodul Volkswirtschaftslehre (ohne Vorkenntnisse)

<b>Studiengang</b>	<b>Master Internationale und Europäische Governance</b>
<b>Modul</b>	<b>Fremdmodul Volkswirtschaftslehre (ohne Vorkenntnisse)</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>MIEG VI</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	3	
Leistungspunkte (LP)	12 LP	
Workload (h) insgesamt	360 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Studierende ohne volkswirtschaftliche Vorkenntnisse bekommen eine Einführung in die Volkswirtschaftslehre und vertiefen entweder die Mikro- oder die Makroökonomik	
Lehrinhalte	

In der Einführung in die VWL werden Grundfragen des Wirtschaftens, der Märkte und des Marktversagens behandelt.

Die Vorlesung zur Mikroökonomik behandelt zum einen die Theorie des Haushalts (Haushaltsoptimum, Güternachfrage, Faktorangebot, Versicherungen und Unsicherheit) und zum anderen die Theorie der Unternehmung (Produktionstheorie, Minimalkostenkombination, Güterangebot, Faktornachfrage). Darüber hinaus werden Theoreme der Wohlfahrtsökonomik und Marktunvollkommenheiten besprochen. Die Übung dient der Vertiefung der Inhalte aus der Vorlesung, indem vor allem Übungsaufgaben von den Studierenden gelöst werden.

Die Vorlesung Makroökonomik I beinhaltet die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, die theoretische und empirische Analyse der Zusammenhänge auf den volkswirtschaftlichen Güter-, Finanz- und Arbeitsmärkten und die Analyse der Möglichkeit und Grenzen wirtschaftspolitischer Maßnahmen.

#### Lernergebnisse

Die Studierenden erwerben einen Überblick über grundlegende Konzepte der Volkswirtschaftslehre. Wesentliche Theorien der Mikroökonomie und deren Modelle können sie nachvollziehen und selber anwenden. In der Makroökonomie sind die Studierenden nach Abschluss des Moduls mit den Instrumenten der gesamtwirtschaftlichen Analyse vertraut und fähig Zustände, Entwicklungen und wirtschaftspolitische Eingriffe zu beurteilen.

Die Studierenden können mikro- und makroökonomische, theoretische und angewandte Frage- und Themenstellungen (in Kleingruppen) eigenständig bearbeiten.

<b>3</b>		<b>Aufbau</b>				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	V	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	P	30h / 2SWS	15h
2	Übung	Ü	Übung zur Vorlesung Einführung in die Volkswirtschaftslehre	P	30h / 2SWS	15h
3	Vorlesung	V	Mikroökonomie	WP	60h / 4SWS	120h
4	Übung	Ü	Übung zur Vorlesung Mikroökonomie	WP	30h / 2SWS	60h
5	Vorlesung	V	Makroökonomie	WP	60h / 4SWS	120h
6	Übung	Ü	Übung zur Vorlesung Makroökonomie	WP	30h / 2SWS	60h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die Einführung in die Volkswirtschaftslehre muss besucht werden. Es kann zwischen Mikroökonomie und Makroökonomie und der jeweils zugehörigen Übung gewählt werden.						
Die Einführung in die VWL kann sowohl auf Deutsch als auch auf Englisch (Principles of Economics) besucht werden.						

<b>4</b>		<b>Prüfungskonzeption</b>			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Klausur	60min.	1	25%
2	MTP	Klausur	max. 90min.	3 oder 5	75%
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.

---		
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote	12/108	

5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3 oder 5	2 LP
	LV Nr. 4 oder 6	1 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	3 LP
	PL Nr. 2	4 LP
Summe LP		12 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.</li> <li>– Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.</li> </ul> <p>Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.</p>		

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme wird empfohlen.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Die Vorlesung Einführung in die Volkswirtschaftslehre findet jedes Semester statt. Vorlesung und Übung Mikroökonomie finden immer im Wintersemester, Vorlesung und Übung Makroökonomie im Sommersemester statt.	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Thomas Apolte	Fachbereich 04 - Wirtschaftswissenschaften

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Master Politikwissenschaft
Modultitel englisch	Minor subject: Economics (without previous knowledge)
Modultitel französisch	Matière secondaire: Economie publique (sans préconnaissance)
Englische Übersetzung der Mo- dulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Principles of Economics
	LV Nr. 2: Tutorial: Principles of Economics
	LV Nr. 3: Microeconomics I
	LV Nr. 4: Tutorial: Microeconomics I
	LV Nr. 5: Macroeconomics I
	LV Nr. 6: Tutorial: Macroeconomics I

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>
	Das Modul kann nur zusammen mit Modul MIEG 1 B oder Modul MIEG 6 B studiert werden.

Fremdmodul Volkswirtschaftslehre (mit Vorkenntnissen)

<b>Studiengang</b>	<b>Master Internationale und Europäische Governance</b>
<b>Modul</b>	<b>Fremdmodul Volkswirtschaftslehre (mit Vorkenntnissen)</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>MIEG VII</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	3
Leistungspunkte (LP)	12 LP
Workload (h) insgesamt	360 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul bietet Studierenden mit Vorkenntnissen der Volkswirtschaftslehre, insbesondere der Mikro- und der Makroökonomik, einen vertieften Einstieg in volkswirtschaftliche Fragestellungen, sowohl eher theoretischer als auch angewandter Natur.	
Lehrinhalte	
Den Studierenden steht ein umfangreiches Programm an Wahlpflichtmodulen zur Auswahl. Diese umfassen u.a. vertiefende Module im Bereich der Mikro- und Makroökonomik und der Wirtschaftspolitik, Finanzwissenschaften, Unternehmenskooperation, Regionalökonomik. Vertiefende mikroökonomische Fragestellungen betreffenden Bereich der ökonomischen Politikanalyse oder wettbewerblicher Fragestellungen. Interessante makroökonomische Fragestellungen ergeben sich im internationalen Handel oder bei der Frage nach der Offenheit von Volkswirtschaften. Der Bereich Wirtschaftspolitik ist für Politikwissenschaftler*innen besonders interessant, da viele Fragestellungen an der Schnittstelle zwischen den Politikwissenschaften und den Wirtschaftswissenschaften liegen, insbesondere Fragen danach, welche Aufgaben der Staat aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht übernehmen könnte/sollte. Ebenso relevant sind aber beispielsweise Fragen nach der richtigen Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik. Auch finanzwissenschaftliche Fragestellungen, wie die ökonomische Theorie des Staates oder fiskalpolitische Themenstellungen sind für Politikwissenschaftler*innen von besonderem Interesse. Bei der Unternehmenskooperation geht es insbesondere um Mergers und Akquisitionen. Auch regionalökonomische Fragestellungen bieten interessante Einblicke für Politikwissenschaftler*innen, wenn es beispielsweise um optimale Wirtschaftsräume geht. Eine Liste mit insbesondere für Politikwissenschaftler*innen geeigneten und interessanten Modulen wird jeweils zu Beginn des Semesters zur Verfügung gestellt.	
Lernergebnisse	

Die Studierenden erwerben ein vertieftes volkswirtschaftliches Wissen auf dem aktuellen Stand der volkswirtschaftlichen Forschung. Sie können zu volkswirtschaftlichen Problemen kritisch Stellung nehmen und Lösungsansätze finden. Bei Besuch einer Vorlesung/Übung werden kommunikative Fähigkeiten gefördert, da, insbesondere in Übungen, welche in relativ kleinen Gruppen stattfinden, aktuelle Fragestellungen und Beispiele kritisch diskutiert werden. Die Studierenden lernen so ihren eigenen Standpunkt zu vertreten und kritisch zu hinterfragen. Bei Besuch eines Seminars wird insbesondere das wissenschaftliche Arbeiten geübt, da Seminararbeiten geschrieben werden müssen. Zudem werden kommunikative Fähigkeiten eingeübt, auch komplexe Sachverhalte darzustellen, da die Seminararbeit auch präsentiert werden muss.

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	V	Vorlesung 1 aus der VWL (Masterniveau)	WP	30 h / 2 SWS	60 h
2	Übung	Ü	Übung 1 aus der VWL (Masterniveau)	WP	30 h / 2 SWS	60 h
3	Vorlesung	V	Vorlesung 2 aus der VWL (Masterniveau)	WP	30 h / 2 SWS	60 h
4	Übung	Ü	Übung 2 aus der VWL (Masterniveau)	WP	30 h / 2 SWS	60 h
5	Seminar	S	Seminar aus der VWL 1 (Masterniveau)	WP	30h / 2SWS	150h
6	Seminar	S	Seminar aus der VWL 2 (Masterniveau)	WP	30h / 2SWS	150h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Studierende mit Vorkenntnissen in Mikro- bzw. Makroökonomie besuchen Veranstaltungen der Volkswirtschaftslehre auf Masterniveau. Eine Liste der geöffneten Veranstaltungen wird jeweils zu Beginn des Semesters zur Verfügung gestellt. Es müssen entweder 2 Vorlesungen mit Übung zu je 6 LP oder 1 Vorlesung/Übung und 1 Seminar zu je 6 LP oder 2 Seminare zu je 6 LP absolviert werden.						

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1 und 2	MTP	Eine Abschlussklausur pro absolvierter Vorlesung	60 - 120min.	1 und 3	50%
3 und 4	MTP	Eine Seminarleistung (schriftliche Ausarbeitung(en), Präsentation, ggf. Koreferat) pro absolviertem Seminar	12 – 25 S. und 30 – 60 min.	5 und 6	50%
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
1 und 2	In den Seminaren ist, nach näherer Bestimmung durch die verantwortlichen Lehrenden, jeweils eine Studienleistungen vorgesehen. Die jeweilige Studienleistung ist zu Beginn der Seminare in Anzahl, Art und Dauer festzulegen in der Form von Referaten (bis zu 30 Minuten), der Teilnahme an				5 und 6

	Gruppenaufgaben, dem Abfassen von Rezensionen, Essays und Thesenpapieren (bis zu 600 Wörter) oder vergleichbaren seminartypischen Aufgaben nach Maßgabe von §12(2) der Prüfungsordnung.		
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		12/108	

<b>5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)</b>		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	Wenn 2 Vorlesungen gewählt werden: LV Nr. 1 -4	Jeweils 1 LP (insgesamt 4 LP)
	Wenn 1 Vorlesung und ein Seminar gewählt wird: LV Nr. 1, 2 und 5	Jeweils 1 LP (insgesamt 3 LP)
	Wenn zwei Seminare gewählt werden: LV Nr. 5 & 6	Jeweils 1 LP (insgesamt 2 LP)
Studienleistungen (und Selbststudium)	Wenn 1 Vorlesung und ein Seminar gewählt wird: SL Nr. 1	1 LP
	Wenn zwei Seminare gewählt werden: SL Nr. 1 und 2	Jeweils 1 LP (insgesamt 2 LP)
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	Wenn 2 Vorlesungen gewählt werden: PL Nr. 1 und 2	Jeweils 4 LP (insgesamt 8 LP)
	Wenn 1 Vorlesung und ein Seminar gewählt wird: PL 1 und 3	Jeweils 4 LP (insgesamt 8 LP)
	Wenn zwei Seminare gewählt werden: PL 3 und 4	Jeweils 4 LP (insgesamt 8 LP)
Summe LP		12 LP
<b>Vergabe von Leistungspunkten</b>		
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.</li> <li>– Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.</li> </ul> <p>Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.</p>		

<b>6 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit wird empfohlen, um den Lernerfolg zu verbessern

<b>7 Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Thomas Apolte	Fachbereich 04 - Wirtschaftswissenschaften

<b>8 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Master Politikwissenschaft
Modultitel englisch	Minor subject: Economics (with previous knowledge)
Modultitel französisch	Matière secondaire: Economie publique (avec préconnaissance)

Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture
	LV Nr. 2: <i>Übung</i> (practical course)
	LV Nr. 3: Lecture
	LV Nr. 4: <i>Übung</i> (practical course)
	LV Nr. 5: Seminar (master level)
	LV Nr. 6: Seminar (master level)

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>
	Das Modul kann nur zusammen mit Modul MIEG 1 B oder Modul MIEG 6 B studiert werden.

### Fremdmodul Humangeographie

<b>Studiengang</b>	<b>Master Internationale und Europäische Governance</b>
<b>Modul</b>	<b>Fremdmodul Humangeographie</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>MIEG G</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	3
Leistungspunkte (LP)	12 LP
Workload (h) insgesamt	360 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Studierende erwerben weiterführendes Wissen aus der Humangeographie und wenden es auf Themen aus der Politischen Geographie/Neuen Kulturgeographie, Stadt- und Regionalforschung oder dem Raum- und Planungsmanagement an.	
Lehrinhalte	
<p>Ziel des Moduls ist es, den Studierenden eine inhaltliche Vertiefung ihres Studiums im Bereich der Humangeographie zu ermöglichen. Die Veranstaltungen des Moduls können aus einem der drei inhaltlichen Schwerpunktbereiche des Instituts für Geographie zusammengestellt werden. Es können aber auch aus mehreren dieser Schwerpunktbereiche Veranstaltungen gewählt werden. Bei diesen handelt es sich um die Bereiche (1) Politische Geographie/Neue Kulturgeographie, (2) Stadt- und Regionalforschung sowie (3) Raum- und Planungsmanagement.</p> <p>Auf diese Weise eröffnen sich den Studierenden vielfältige Möglichkeiten, eine spezifische inhaltliche Fokussierung in ihrem Studium im Bereich des Nebenfachs vorzunehmen oder aber die gesamte thematische Breite, wie sie durch das Institut für Geographie im Rahmen von Lehrveranstaltungen angeboten wird, im Studium wahrzunehmen. Die inhaltliche Ausrichtung dieses Moduls variiert daher</p>	

erheblich und kann folglich im Rahmen dieser Modulbeschreibung nicht weiter eingegrenzt werden. Allerdings orientieren sich die inhaltlichen Ziele dieses Moduls an den Vorgaben, wie sie in der Beschreibung des Masterstudiengangs MSc Humangeographie für die Module 1-3 beschrieben worden sind.

#### Lernergebnisse

##### Fachkompetenzen:

- Vermittlung und Erwerb vertiefter Kenntnisse zur Bearbeitung komplexer humangeographischer Fragestellungen.
- Methodische Kompetenzen:
  - Erarbeitung eines Methodenwissens (vor allem in den Seminaren), das den sicheren Umgang mit quantitativen und qualitativen Methoden der empirischen Sozialforschung umfasst
- Soziale Kompetenzen:
  - Eigenverantwortliches, z.T. in Kleingruppen organisiertes Arbeiten (Seminare).

<b>3</b>		<b>Aufbau</b>				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	V	Vorlesung Humangeographie	P	30h / 2SWS	30h
2	Seminar	S	Seminar 1	P	30h / 2SWS	120h
3	Seminar	S	Seminar 2	P	30h / 2SWS	120h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Aus dem Masterstudiums-Lehrangebot der drei inhaltlichen Schwerpunktbereiche des Instituts für Geographie sind eine Vorlesung und zwei Seminare zu absolvieren.						

<b>4</b>		<b>Prüfungskonzeption</b>				
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	Hausarbeit	Ca. 25 Seiten	2	100%	
Studienleistung(en)						
Nr.	Art			Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1 und 2	Referat			30min.	2 und 3	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			12/108			

<b>5</b>		<b>Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)</b>	
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
	LV Nr. 3	1 LP	
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	2 LP	
	SL Nr. 2	2 LP	
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	5 LP	

Summe LP		12 LP
<b>Vergabe von Leistungspunkten</b>		
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.</li> <li>– Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.</li> </ul> <p>Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.</p>		

<b>6</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	---	
Regelungen zur Anwesenheit	In den Seminaren empfiehlt das Institut eine Anwesenheit, da der Erwerb inhaltlicher, methodischer und – vor allem – sozialer Kompetenzen eng an die diskursiven Lehr- und Lernformen gebunden ist.	

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte*r/FB	Dr. Christian Krajewski	Fachbereich 14 - Geowissenschaften

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Master Politikwissenschaft, Master Humangeographie	
Modultitel englisch	Minor subject: Human Geography	
Modultitel französisch	Matière secondaire: Géographie Humaine	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture Human Geography	
	LV Nr. 2: Seminar I	
	LV Nr. 3: Seminar II	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>
	Das Modul kann nur zusammen mit Modul MIEG 1 B oder Modul MIEG 6 B studiert werden. Das Erbringen der Prüfungs- und Studienleistungen dieses Moduls sowie die An- und Abmeldemodalitäten erfolgen nach den Prüfungsregelungen für den Studiengang Master of Science Humangeographie, Modul 4 Spezialisierung Humangeographie.

#### Fremdmodul Soziologie

<b>Studiengang</b>	<b>Master Internationale und Europäische Governance</b>
<b>Modul</b>	<b>Fremdmodul Soziologie</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>MIEG S</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	3	
Leistungspunkte (LP)	12 LP	
Workload (h) insgesamt	360 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Auseinandersetzung mit soziologischen Fragestellungen und Theorien	
Lehrinhalte	
Studierende des Masters „Internationale und Europäische Governance“ erhalten die Möglichkeit, ihr Wissen im Bereich Soziologie zu vertiefen und sich mit soziologischen Fragestellungen, Theorien, Methoden und Herangehensweisen auseinanderzusetzen.	
Lernergebnisse	
Je nach Wahl des zu studierenden Soziologiemoduls erwerben die Studierenden Kenntnisse in den folgenden Soziologie-Feldern: klassische und aktuelle Wissenssoziologie; „Religion und Moderne“; Organisationssoziologie oder „Kohäsion und Konflikt“. Die Studierenden erarbeiten sich ein Verständnis der zentralen Schlüsselbegriffe, Theorien und Konzepte sowie methodischen Zugangsweisen. Sie werden dazu befähigt, die gewonnenen empirischen Untersuchungsergebnisse im Licht von theoretischen Modellen zu interpretieren und sie dazu zu benutzen, theoretische Entwürfe zu beurteilen. Darüber hinaus werden ein für den Umgang mit den empirischen Phänomenen unumgängliches reflexives Methodenbewusstsein entwickelt sowie handwerkliche Methodenkenntnisse vermittelt.	

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls							
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)		
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)	
1	Seminar	S	Seminar 1	P	30h / 2SWS	150h	
2	Seminar	S	Seminar 2	P	30h / 2SWS	150h	
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:							
Es können Seminare aus dem Lehrangebot folgender Module aus dem Master Soziologie frei gewählt werden: MA 6 Wissen und Macht MA 7 Religion und Moderne MA 10 Explizite und implizite Organisationen MA 11 Kohäsion und Konflikt Die Studierenden entscheiden, in welcher der Lehrveranstaltungen sie die Prüfungsleistung erbringen.							

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Referat mit Ausarbeitung (R) <i>oder</i> Modulabschlussarbeit (M) nach Vorgabe der Lehrenden. Die Art der Prüfungsleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.	15-20 Min. und 10 S. (R) 15 S. (M)	1	100%
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten). Die Art der Studienleistung wird rechtzeitig zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise von den Lehrenden bekannt gegeben		(nebenste hend)	1	
2	Kurzvorträge, regelmäßige Diskussionsbeiträge, Moderation, Übungsaufgaben, Rezensionen, Exposé oder andere vergleichbare seminartypische Aufgaben nach Vorgabe der Lehrenden (der Workload darf inklusive Präsenzzeit 60 Stunden nicht überschreiten) und ein Referat mit Ausarbeitung (R) oder eine Hausarbeit (H). Die Art der Studienleistung wird rechtzeitig zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise von den Lehrenden bekannt gegeben		15–20 Min. und 10 S. (R) 15 S. (H)	2	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			12/108		

5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	4 LP
	SL Nr. 2	4 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	2 LP
Summe LP		12 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:		
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.</li> <li>– Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.</li> </ul>		

Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

<b>6</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	---	
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Teilnahme wird empfohlen.	

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte*r/FB	Nina Wild	Fachbereich 06 - Institut für Soziologie

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Master of Arts Soziologie; Master Politikwissenschaft	
Modultitel englisch	Minor subject: Sociology	
Modultitel französisch	Matière Secondaire: Sociologie	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Seminar I	
	LV Nr. 2: Seminar II	

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>	
	Das Modul kann nur zusammen mit Modul MIEG 1 B oder Modul MIEG 6 B studiert werden.	

### Masterarbeit

<b>Studiengang</b>	<b>Master Internationale und Europäische Governance</b>
<b>Modul</b>	<b>Masterarbeit</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>MIEG 7</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	4	
Leistungspunkte (LP)	30 LP	
Workload (h) insgesamt	900 h	
Dauer des Moduls	1 Semester	

Status des Moduls (P/WP)	P
--------------------------	---

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Dieses Modul schließt das Curriculum dieses Masters ab und führt die Studierenden zum Verfassen ihrer Abschlussarbeit. Das Ziel ist es, dass die Studierenden ihre eigene wissenschaftliche Arbeit schriftlich wie auch mündlich präsentieren können. Um diesen Prozess zu begleiten, belegen die Studierenden ein Forschungskolloquium, das sie in dem Prozess des Verfassens und bei den unterschiedlichen Hürden einer wissenschaftlichen Arbeit unterstützt.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Im Examenskolloquium diskutieren Lehrende und Lernende die Forschungsprojekte, die Studierende in ihren Abschlussarbeiten verfolgen. Die Studierenden gewinnen so Einblicke in methodische Herangehensweisen und Forschungstechniken. Sie lernen, die eigenen Forschungsinteressen zu schärfen und präsentieren mehrfach ihr eigenes Masterprojekt und die Fortschritte bei der Anfertigung ihrer Arbeit. Sie reflektieren und diskutieren ebenfalls die theoretischen und methodischen Herangehensweisen der Forschungsprojekte ihrer Kommilitoninnen und Kommilitonen.</p> <p>Mit der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie sich mit dem Forschungsstand in ihrem gewählten Thema vertraut machen, eine relevante Fragestellung entwickeln, diese eigenständig, theoriegeleitet und mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und die Ergebnisse ihrer Untersuchung in angemessener schriftlicher Form präsentieren können.</p> <p>In der Disputation stellen die Studierenden unter Beweis, dass sie in der Lage sind, die in der Masterarbeit niedergelegten Inhalte in geeigneter Form zu präsentieren und zur Diskussion zu stellen. Dazu präsentieren sie ihre Arbeit und deren Ergebnisse zunächst in einer ca. 20-minütigen Präsentation und stellen sich anschließend den Fragen der Prüfenden und des Plenums.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden sind in der Lage, ein komplexes forschungs- oder anwendungsorientiertes Masterprojekt eigenständig zu entwickeln, nach wissenschaftlichen Kriterien zu begründen, zur Diskussion zu stellen und in allen notwendigen Schritten durchzuführen. Dazu gehört, den aktuellen Stand theoretischer oder anwendungsorientierter Forschung in einem Gebiet der Politikwissenschaft in klarer Weise zu recherchieren, zu selektieren und zusammenzufassen. Sie entwickeln auf Basis eines passenden theoretischen Hintergrunds eine entsprechende Forschungsstrategie und wenden komplexe Erhebungs- und Auswertungsmethoden zur Beantwortung ihrer Forschungsfrage.</p> <p>Studierende können sich über Informationen, Ideen und Problemlösungen auf wissenschaftlichem Niveau austauschen und sind befähigt, die Ergebnisse ihres Forschungsprojekts vor Fachpublikum zu verteidigen. Weitere vermittelte Schlüsselqualifikationen des Mastermoduls sind Zeitmanagement, Organisationskompetenz, analytische Fähigkeiten, Präsentationstechniken und Problemlösungsfähigkeit.</p>	

<b>3</b>	<b>Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
2	Übung	K	Forschungskolloquium	P	30h / 2SWS	150h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
<p>In jedem Semester werden mindestens sechs Examenskolloquien von den hauptamtlich Lehrenden des Instituts für Politikwissenschaft angeboten. Die Studierenden belegen ein Examenskolloquium, dessen Leiter bzw. Leiterin in der Regel auch Erstbetreuer*in der Masterarbeit ist und die Disputation abnimmt. Das Thema der Masterarbeit wird in enger Absprache mit den Betreuer*innen frei gewählt.</p>						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Masterarbeit (Bearbeitungszeitraum vier Monate)	Ca. 18.000 – 20.000 Wörter		80%
2	MTP	Mündliche Prüfung: ca. 20 Minuten Präsentation der Ergebnisse der Masterarbeit, danach Prüfungsgespräch	1h		20%
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
1	Die Lehrenden der Examenskolloquien können zu Beginn des Semesters Studienleistungen festlegen. Möglich sind: Protokolle, Moderationen, Entwicklung eines Exposés für die Masterarbeit, Präsentationen des Forschungsstands, regelmäßige Berichte über Arbeitsfortschritte. Die Studienleistungen sind zu Beginn des Kolloquiums in Anzahl, Art und Dauer bzw. Umfang festzulegen.			(nebenste hend)	1
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			30/108		

5 Kreditierung des Workloads (Zuordnung der LP)		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV. Nr. 1	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	5 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	23 LP
	PL Nr. 2	1 LP
Summe LP		30 LP
Vergabe von Leistungspunkten		
<p>Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Zeitpunkt der LP-Vergabe ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.</li> <li>– Falls Selbststudiumszeiten vorgesehen sind, die nicht der Vorbereitungen von Prüfungen dienen, werden diese erst mit dem Bestehen der Prüfungs- bzw. Studienleistung in LP kreditiert. Deshalb werden diese LP der Prüfungs- bzw. Studienleistung zugeordnet.</li> </ul> <p>Die Leistungspunkte für das gesamte Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.</p>		

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer bereits 60 Leistungspunkte erreicht hat und sich für die Studien- und Prüfungsleistungen von 30 weiteren Leistungspunkten bereits angemeldet hat.
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit im Examenskolloquium wird dringend empfohlen.

<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>		
Turnus/Taktung	Jedes Semester		
Modulbeauftragte*r/FB	Prof. Dr. Antje Vetterlein	Fachbereich 06 – Institut für Politikwissenschaft	

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Master Politikwissenschaft		
Modultitel englisch	Master thesis		
Modultitel französisch	Mémoire de Master		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Master thesis		
	LV Nr. 2: Research colloquium		
	LV Nr. 3: Defense of Master thesis		

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>		
	Das Modul ist nur zu studieren, wenn das zweite Studienjahr in Münster absolviert wird.		

## Studienprogramm im 3. und 4. Fachsemester (Option Sciences Po Lille)

### Generelles zu den Modulen an Sciences Po Lille

Sciences Po Lille ist eine systemakkreditierte Institution, die die Programmstrukturen eigenständig und in anderen Zeiträumen als die Universität Münster verändern kann. Gleichzeitig gibt es dort keine Modulbeschreibungen gemäß deutschen Vorgaben, weshalb hier die generellen Inhalte beschrieben werden. Eine Darstellung der Kurse in Form einer Modulbeschreibung gemäß der Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz wird von der Studienkoordination der Universität Münster daher auf der [Webseite des Studiengangs](#) veröffentlicht und im Falle einer Veränderung der Liller Studieninhalte aktualisiert.

Wenn ein zweites Studienjahr an Sciences Po Lille gewählt wird, besuchen die Studierenden das M2-Programm an Sciences Po Lille. Sie erlangen dort 60 ECTS. Die Studierenden setzen ihr Studium in der gewählten Spezialisierung fort, die bereits im 5. und 6. Fachsemester des Bachelors Internationale und Europäische Governance studiert wurde. Wurde ein anderer Bachelor studiert, ist die Spezialisierung Europäische Angelegenheiten zu wählen. Es stehen zur Zeit folgende Masterspezialisierungen zur Wahl:

- Öffentliche Angelegenheiten (Affaires Publiques)
- Öffentliche Angelegenheiten in Europa (Affaires Publiques Européennes)
- Kommunikation und Medien (Communication et Médias)
- Politik, Ökologie und Nachhaltigkeit (Politique, Ecologie et Soutenabilité)
- Frieden, humanitäre Hilfe und Entwicklung (Paix, Action Humanitaire et Développement)
- Sicherheit und Risikomanagement (Stratégie, Intelligence économique et Gestion des Risques)
- Analyse gegenwärtiger Gesellschaften (Analyse des Sociétés Contemporaines)
- Philosophie, Politik und Wirtschaft (Philosophie, Politique et Economie)
- Trinken, Essen, Leben (Boire, Manger, Vivre)
- Governance von urbanen Räumen (Gouvernance des Territoires Urbains)
- Management von Kultureinrichtungen (Management des Institutions Culturelles)
- Verantwortungsbewusste Unternehmensführung (Management Responsable des Entreprises)
- Digitale Gesellschaften (Sociétés Numériques)

Im 3. Fachsemester absolvieren die Studierenden ein Studienprogramm im Umfang von 30 ECTS. Im 4. Fachsemester absolvieren die Studierenden in den meisten Spezialisierungen ein 6-monatiges Praktikum im Umfang von 30 ECTS. In den Spezialisierungen Trinken, Essen, Leben (Boire, Manger, Vivre), Governance von urbanen Räumen (Gouvernance des Territoires Urbains), Management von Kultureinrichtungen (Management des Institutions Culturelles) und Verantwortungsbewusste Unternehmensführung (Management Responsable des Entreprises) werden über das Studienjahr hinweg parallel akademische und praktische Elemente integriert. In der Spezialisierung Philosophie, Politik und Wirtschaft konzentrieren sich die Studierenden das ganze Jahr auf akademische Veranstaltungen und Arbeiten. Die Spezialisierung Analyse gegenwärtiger Gesellschaften (Analyse des Sociétés Contemporaines) sieht im 3. und 4. Fachsemester ein Jahr an einer Partnerhochschule vor (siehe Studienprogramm im 3. und 4. Fachsemester an einer Partneruniversität von Sciences Po Lille). Die Regularien für Studium und Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Studienjahres von Sciences Po Lille bekannt gegeben. Die Durchschnittsnote des zweiten Studienjahres geht mit 55,55% in die Gesamtnote ein.

### **In den Schwerpunkten und Spezialisierungen vermitteltes Wissen und erlangte Kompetenzen:**

#### *a) Schwerpunkt Öffentliche Angelegenheiten*

Die Spezialisierung **Öffentliche Angelegenheiten** richtet sich an Studierende, die die Dynamiken der öffentlichen Ordnung in institutioneller sowie materieller Dimension ebenso verstehen wollen, wie das Zusammenspiel privater und öffentlicher Akteure. Die Spezialisierung bietet eine theoretische sowie operative Ausbildung, die es den Studierenden ermöglicht alle notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen zu erlangen, die sie für ihre berufliche Laufbahn benötigen, insbesondere die Verwaltungslaufbahn.

#### *b) Öffentliche Angelegenheiten in Europa (Affaires Publiques Européennes)*

Die Spezialisierung **Öffentliche Angelegenheiten in Europa** bereitet die Studierenden auf verschiedene Tätigkeitsfelder vor, die im Zusammenhang mit Europa bzw. der Europäischen Union stehen. Eine wichtige Herausforderung der europäischen Einigung besteht nach wie vor darin, den nationalen Rahmen zugunsten des Friedens und der Freizügigkeit von Waren und Personen zu überwinden. Die Bedeutung neuer internationaler Akteure (Interessengruppen, NGOs, multinationale Unternehmen) beim Aufbau neuer internationaler Regelungssysteme gerät parallel dazu in den Blick. In dieser Spezialisierung wird der Vermittlung praktischer Fähigkeiten viel Platz eingeräumt (Aufbau und Finanzierung von Projekten, Praxis der Interessenvertretung, Außenbeziehungen der EU, Rechtsstreitigkeiten...).

#### *c) Kommunikation und Medien (Communication et Médias)*

Die Spezialisierung **Kommunikation und Medien** zielt darauf ab, die Studierenden für Berufe der Kommunikation in der Privatwirtschaft (Unternehmen, Agenturen) oder im öffentlichen Sektor (öffentliche Institutionen, Verbände, Stiftungen) vorzubereiten. Die Studierenden werden hier breitgefächert ausgebildet, sowohl im Hinblick auf die verschiedenen Tätigkeiten im Kommunikationsbereich (Beziehung zu den Medien, Öffentlichkeitsarbeit, interne Kommunikation, Veranstaltungskommunikation, digitale Kommunikation usw.), als auch im Hinblick auf die verschiedenen Instrumente der Kommunikation (Mediatraining, PAO, community management usw.). Die strategische Dimension des Berufsfelds Kommunikation steht im Vordergrund: So wird den Studierenden theoretisches und methodisches Grundlagenwissen zur Steuerung der Kommunikation einer Organisation vermittelt.

#### *d) Politik, Ökologie und Nachhaltigkeit (Politique, Ecologie et Soutenabilité)*

Die Spezialisierung **Politik, Ökologie und Nachhaltigkeit** bildet die Studierenden für eine berufliche Laufbahn im Bereich der starken Nachhaltigkeit aus, sei es im institutionellen, Verbands- oder Unternehmenssektor. Er vermittelt den Studierenden ein Spektrum an theoretischen Kenntnissen zu ökologischen Herausforderungen (politische Theorie, Soziologie, Ethik, Wirtschaft, Geschichte), ebenso wie methodische Instrumente des Projektmanagements, welche im fünften Jahr in konkreten Projekten mit externen Partnern angewendet werden können. Die Studierenden werden so dazu angeleitet die Umstände kollektiver Entscheidungen (Gemeinschafts- und Mitbestimmungslogiken) zu hinterfragen, ebenso wie ihre normativen Zielsetzungen: Nachhaltigkeit, Gerechtigkeit, Solidarität, Effizienz usw. Mit einer starken Fokussierung auf der Anwendung in unterschiedlichen Gebietskörperschaften und internationalisierter Lehre trägt die Ausbildung in dieser Spezialisierung zu einer differenzierten Auseinandersetzung mit der ökologischen Dringlichkeit und der Post-Wachstumsgesellschaft bei.

#### *e) Frieden, humanitäre Hilfe und Entwicklung (Paix, Action Humanitaire et Développement)*

Die Spezialisierung **Frieden, humanitäre Hilfe und Entwicklung** zielt darauf ab, den Studierenden theoretische und praktische Kenntnisse zu Herausforderungen der Konfliktprävention, der Entwicklung und der Entwicklungszusammenarbeit an die Hand zu geben – verbunden mit Wissen und Kompetenzen zur präzisen Analyse internationaler Fragestellungen. Ein besonderer Fokus liegt auf der Gruppenarbeit und dem Aufbau des eigenen beruflichen Projekts, sowie dem Austausch und der Diskussion mit Experten und Praktikern auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung und Entwicklung. Die Spezialisierung vermittelt praktische Fähigkeiten für die Arbeit in einem internationalen, europäischen oder multilateralen Umfeld.

*f) Sicherheit und Risikomanagement (Stratégie, Intelligence économique et Gestion des Risques)*

Die Spezialisierung **Sicherheit und Risikomanagement** soll die Studierenden in die großen Herausforderungen der Verteidigungspolitik und der nationalen Sicherheit einführen. Hierzu gehören auch die Bereiche der Überwachung, Nachrichtendienste und wirtschaftlichen Lageeinschätzung. Durch berufsqualifizierende Unterrichtseinheiten, die von Praktiker\*innen aus Wirtschaft und Industrie, Expert\*innen aus dem europäischen Sektor und anerkannten Forscher\*innen durchgeführt werden, können sich die Studierenden theoretische und praktische Kenntnisse im Bereich der angewandten Forschung (Erstellung von Strategiepapieren, Briefings) aneignen. Dadurch entwickeln sie einen kritischen und zukunftsorientierten Blick auf fachübergreifende Problematiken und aufkommende strategische Herausforderungen auf regionaler, transatlantischer und globaler Analyseebene.

*g) Analyse gegenwärtiger Gesellschaften (Analyse des Sociétés Contemporaines)*

Die Spezialisierung **Analyse gegenwärtiger Gesellschaften** befasst sich mit den wichtigsten gesellschaftlichen Debatten auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene aus verschiedenen Perspektiven der Human- und Sozialwissenschaften. Auf Basis von unterschiedlichen theoretischen und methodischen Ansätzen ist das Ziel, Kenntnisse zu vermitteln, um empirische Sachverhalte der Gegenwart zu verstehen. Ein Schwerpunkt wird auf die empirische Erfassung politischer, wirtschaftlicher und sozialer Sachverhalte gelegt. Die Zielsetzung dieser Spezialisierung ist es, Studierende auf eine Lehr- und Forschungslaufbahn sowie auf alle wirtschaftlichen, sozialen und politischen Analyseberufe vorzubereiten.

*h) Philosophie, Politik und Wirtschaft (Philosophie, Politique et Economie)*

Der Schwerpunkt **Philosophie, Politik und Wirtschaft** fügt sich in die multidisziplinäre Tradition von Sciences Po Lille ein. Er soll einen Dialog zwischen den akademischen Disziplinen anstoßen, der sich rund um politische und soziologische Ideengeschichte, ökonomische Theorie und Überschneidungspunkte zwischen Sozialwissenschaften und Literatur dreht. Die Zielsetzung dieses Schwerpunktes besteht darin, den Studierenden vor dem Hintergrund aktueller philosophier Kontroversen einen neuen Blick auf die Welt zu ermöglichen, um dadurch deren Komplexität zu erfassen und sie daran zu erinnern, dass jedes Handeln durch selbst gewählte kognitive und intellektuelle Rahmenbedingungen beeinflusst wird.

*i) Trinken, Essen, Leben (Boire, Manger, Vivre)*

Die Spezialisierung **Trinken, Essen, Leben** strebt eine Verbindung der Disziplinen von Kultur- und Umweltwissenschaften und den internationalen Beziehungen an und betrachtet hierbei Ernährung als eine soziale Gegebenheit mit globalen Implikationen. Es werden Ansätze aus den Sozialwissenschaften mit der Betrachtung von Genusskulturen kombiniert, um den wissenschaftlichen Umgang mit Ernährung und kulturellen Identitäten zu vermitteln. So können die Studierenden ein berufliches Profil ausbauen, welches auf Bereiche des Gastronomie- und

Hotelgewerbes, des Tourismus, der Landwirtschaft und des Weinbaus oder der Ernährungs- und Lebensmittelindustrie ausgerichtet ist.

*j) Governance von urbanen Räumen (Gouvernance des Territoires Urbains)*

Der Schwerpunkt **Governance von urbanen Räumen** lässt die Studierenden die aktuelle Transformation des staatlichen Handelns auf lokaler Ebene und die damit einhergehenden Veränderungen in den dazugehörigen Institutionen verstehen. Durch einen multidisziplinären Ansatz erlangen die Studierenden Kenntnisse in unterschiedlichen Bereichen des öffentlichen Handelns, u.a. Digital-, Kultur-, Gesundheits-, Sozial-, Sport- und Tourismuspolitik sowie öffentliche Planung und Steuerung. Ziel ist es, die Studierenden darauf vorzubereiten, Schlüsselrollen in der Umsetzung, Analyse und Bewertung städtischer Politik einzunehmen.

*k) Management von Kultureinrichtungen (Management des Institutions Culturelles)*

Die Spezialisierung **Management von Kultureinrichtungen** bietet eine breitgefächerte Ausbildung, die die Studierenden auf eine berufliche Zukunft als Manger\*innen von Projekten im kulturellen Bereich vorbereitet. Es werden Kenntnisse der Kulturpolitik und kulturellen Praktiken, ebenso wie die Besonderheiten der verschiedenen kulturellen Sektoren vermittelt. Dadurch erhalten die Studierenden ein Verständnis der politischen, künstlerischen, soziologischen, wirtschaftlichen, finanziellen, rechtlichen und internationalen Herausforderungen.

*l) Verantwortungsbewusste Unternehmensführung (Management Responsable des Entreprises)*

Die Spezialisierung **Verantwortungsbewusste Unternehmensführung** vermittelt den Studierenden alle notwendigen beruflichen Fähigkeiten und Fachwissen für eine Karriere im Bereich sich überschneidender öffentlicher und privater Interessen: Stadtplanung, Gesundheitswesen, IT-Wirtschaft, solidarische Wirtschafts- und Energiegenossenschaften auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene. So können die Studierenden ein berufliches Profil ausbauen, welches speziell auf öffentliche Angelegenheiten, institutionelle Beziehungen, allgemeine oder fachspezifische Politik- und Unternehmensberatung oder eine berufliche Zukunft im Management im Bereich von Finanzen ausgerichtet ist.

*m) Digitale Gesellschaften (Sociétés Numériques)*

Die Spezialisierung **Digitale Gesellschaften** strebt eine Verbindung der Disziplinen Informatik- und Politikwissenschaften an und betrachtet die großen Problematiken, die mit der Digitalisierung verbunden sind. Die Studierenden erlernen hierbei Kompetenzen in den Bereichen Statistik und Informatik (Programmierung, Data Science, Machine Learning) sowie in den Geistes- und Sozialwissenschaften (Soziologie und Wirtschaft der digitalen Welt, Recht der persönlichen Daten, Meinungsforschung), um sich mit digitalen Phänomenen in ihrer ganzen Komplexität auseinandersetzen zu können.

**Studienprogramm im 3. und 4. Fachsemester an einer Partneruniversität von Sciences Po Lille**

Studierende der Masterspezialisierung Analyse gegenwärtiger Gesellschaften müssen, andere Studierende können auf Antrag bei Sciences Po Lille das fünfte Jahr auch an Partneruniversitäten, wie z.B. der Johns Hopkins University in Bologna, verbringen. Die Zulassung durch die jeweilige Partneruniversität ist Voraussetzung für das dortige Studium. Die an der Partneruniversität zu besuchenden Seminare zielen auf vertiefte Kenntnis fachlicher Zusammenhänge in subdisziplinären Schwerpunkten. Das Studienprogramm an der Partneruniversität fördert das spezifische Fachwissen sowie die interkulturelle Kompetenz. Wird

durch das Studium an der Partneruniversität ein zusätzlicher Abschluss (im Regelfall ein Masterabschluss) erworben, beinhaltet das Studienprogramm gemäß Vereinbarung mit Sciences Po Lille eine schriftliche Abschlussarbeit im Umfang von mindestens 15.000 Wörtern, die von einem\*r Hochschullehrerin von Sciences Po Lille und des Instituts für Politikwissenschaft der Universität Münster gemeinsam betreut wird. Sie muss auf Deutsch oder Französisch verfasst werden und eine Zusammenfassung von 4.500 bis 5.000 Wörtern in der jeweils anderen Sprache enthalten. In diesem Fall fließt die an der Partneruniversität erreichte Note zu zwei Dritteln, die Note der zusätzlichen Abschlussarbeit zu einem Drittel in die Note des zweiten Studienjahres ein.

Wenn die Studierenden an der Ecole Supérieure du Journalisme für den angebotenen Doppelabschluss von Sciences Po Lille zugelassen werden, werden die Noten des zweiten Jahres dieses zweijährigen Zusatzprogramms für die Notenberechnung des Masterabschlusses der Universität Münster genutzt. Für die Abschlussarbeit gilt dann §14 Abs. 3.